

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 22. November 2022

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
WIESEMES S., THOME M., ~~HEYEN P.~~, PAUELS A., Schöffen;
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., MÜLLER B., HENNES M., NEUENS G.,
MAUS S., ~~SCHRAUBEN-HENNEN S.~~, JOUSTEN-LANGER S., ~~JOST G.~~,
VEITHEN E., ~~SCHRÖDER-MASSON S.~~, ~~DURBEN S.~~, Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

Zu Beginn der Sitzung war Herr HENNES, Ratsmitglied, abwesend.

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 18.10.2022
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 18.10.2022;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einziger Artikel. Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13.09.2022 zu genehmigen.

Herr HENNES, Ratsmitglied, trifft ein und nimmt an der Ratssitzung teil.

KULTUS

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE für das Jahr 2023 - Gutachten
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des vorliegenden Beschlusses der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 15.07.2022 über den Haushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2023;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 nach Berichtigung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 nach erfolgter Berichtigung wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 22.453,50 €

- Gesamtbetrag der Ausgaben: 22.453,50 €

- Anteil des ordentlichen Zuschusses: 1.321,92 €

Nach Kenntnisnahme dieses Beschlusses und der beiliegenden Unterlagen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einziger Artikel. Den Beschluss der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 15.07.2022 nach erfolgter Berichtigung im Einverständnis mit dem Bischof günstig zu begutachten.

Erste Kreditanpassung zum Haushaltsplan 2022 der Kirchenfabrik St. Hubertus AMEL - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der ersten Abänderung des Haushaltsplans 2022, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St.

Hubertus AMEL in der Sitzung vom 17.10.2022 festgelegt hat;
 In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 19.10.2022 zugestellt wurden;
 Aufgrund der am 03.11.2022 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 27.10.2022;
 In Erwägung dessen, dass die erste Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2022, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:
 - auf der Einnahmenseite: 109.408,80 €
 - auf der Ausgabenseite: 109.408,80 €
 und ausgeglichen ist;
 In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2022 ohne Bemerkungen genehmigt hat;
 In Erwägung dessen, dass die vorgelegte Haushaltsplananpassung gebilligt werden kann;
 Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die erste Abänderung des Haushaltsplans, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus AMEL in der Sitzung vom 17.10.2022 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat, wird im Einverständnis des Bischofs gebilligt.
 Der Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2022 weist folgende Beträge auf:
 - auf der Einnahmenseite: 109.408,80 €
 - auf der Ausgabenseite: 109.408,80 €
 und ist ausgeglichen.
 Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus AMEL, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von Lüttich.

Ö.S.H.Z

Billigung der 1. Kreditabänderung des Haushaltsplanes 2022 des Ö.S.H.Z.
DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 26.10.2022, mit dem der Sozialhilferat die 1. Kreditabänderung des Haushaltsplanes 2022 des Ö.S.H.Z. angenommen hat;
 In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan 2022 nach dieser Abänderung wie folgt abschließt:

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
ÖSHZ-Haushalt 2022 vor der ersten Abänderung	811.000 €	811.000 €	0,00 €
Erhöhung Kredite (+)	143.000 €	173.000 €	30.000 €
Verminderung Kredite (-)	0 €	30.000 €	- 30.000 €
Neues Resultat nach der ersten Abänderung 2022	954.000 €	954.000 €	0,00 €

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn NEUENS, Präsident des Ö.S.H.Z. AMEL;
 Aufgrund des Artikels 88 des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1995 über die Abänderung des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Ö.S.H.Z.;
 Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
 Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Beschluss des Sozialhilferates vom 26.10.2022 über die Genehmigung der 1. Kreditabänderung des Haushaltsplanes 2022 des Ö.S.H.Z. zu billigen.
 Artikel 2. Der gegenwärtige Beschluss wird dem Ö.S.H.Z. AMEL zur Kenntnisnahme und dem

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Aufsicht zugestellt.

IMMOBILIEN

Verkauf der in der Ortschaft EIBERTINGEN gelegenen Gemeindebaustelle Gem. 3, Flur A, Nr. 46M (8 Ar 23 Ca) an Frau Amal JEBARI aus 4950 WEISMES, Rue du Triquet 10 A (Prinzipieller Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages der Frau Amal JEBARI aus 4950 WEISMES, Rue du Triquet 10 A auf Ankauf der in der Ortschaft EIBERTINGEN gelegenen Gemeindebaustelle Gem. 3, Flur A, Nr. 46M (8 Ar 23 Ca);

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2022 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;

In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Baustelle auf 35 €/m² festgelegt worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell der Frau Amal JEBARI aus 4950 WEISMES, Rue du Triquet 10 A die in der Ortschaft EIBERTINGEN gelegenen Gemeindebaustelle Gem. 3, Flur A, Nr. 46M mit einem Flächeninhalt von 823 m² unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 35,00 €/m² zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Verkauf zweier Teilstücke aus der Gemeindeparzelle Gem. 7, Flur A, Nr. 253B an Herrn Manfred WILLEMS und Frau Erika WILLEMS aus 4770 WERETH, Hauptstraße 30 A bzw. 30 (Endgültiger Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 09.08.2022, womit prinzipiell beschlossen worden ist, zwei Teilstücke aus der Gemeindeparzelle Gem. 7, Flur A, Nr. 253B an Herrn Manfred WILLEMS und Frau Erika WILLEMS aus 4770 WERETH, Hauptstraße 30 A bzw. 30 zum Preis in Höhe von 56,00 € bzw. 129,50 € zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass diese Teilstücke (Lose 3 und 4) auf dem beiliegenden Vermessungsplan der Landmesserin G. FAYMONVILLE vom 04.05.2022 in blauer bzw. roter Farbe eingezeichnet sind;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für diese Geländeteilstücke mit einem Flächeninhalt von 16 m² bzw. 37 m² hat;

In Erwägung dessen, dass während des vom 16.08.2022 bis zum 01.09.2022 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Verkaufsurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Herrn Manfred WILLEMS aus 4770 WERETH, Hauptstraße 30 A das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in blauer Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 3) aus der

Gemeindeparzelle Gemarkung 7, Flur A, Nr. 253B mit einem Flächeninhalt von 16 m² zum Preis in Höhe von 56,00 € zu verkaufen.

Artikel 2. Der Frau Erika WILLEMS aus 4770 WERETH, Hauptstraße 30 das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in roter Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 4) aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 7, Flur A, Nr. 253B mit einem Flächeninhalt von 37 m² zum Preis in Höhe von 129,50 € zu verkaufen.

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Abschluss eines Mietvertrages über die Zurverfügungstellung des Hauses in 4770 DEIDENBERG, Zum Schwarzenvenn 7: Festlegung der Vertragsbedingungen
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 150 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat die Miet- und Pachtbedingungen sowie die Bedingungen für jegliche weitere Verwendung der Erträge und Einkünfte aus dem Eigentum und aus den Rechten der Gemeinde festlegt;

Nach Kenntnisnahme des Inhalts des vorliegenden Entwurfes eines Mietvertrages im Hinblick auf die Vermietung des Hauses in DEIDENBERG, Zum Schwarzenvenn 7;

In Erwägung dessen, dass der Entwurf eine Mietdauer von drei Jahren und eine monatliche Basismiete von 400 € vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Einen Kurzzeitmietvertrag für die Dauer von drei Jahren im Hinblick auf die Vermietung des Hauses in DEIDENBERG, Zum Schwarzenvenn 7 gemäß den Bedingungen des vorliegenden Vertragsentwurfes zwischen der Gemeinde AMEL und dem zukünftigen Mieter abzuschließen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FORSTWESEN

Holzverkauf vom 26.10.2022: TEIL 1: Bezeichnung der vorläufigen Ersteher: Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 26.10.2022

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 26.10.2022, womit die verschiedenen Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 11.337 Fm Nadelholz vom 26.10.2022 (1. Teil) bezeichnet worden sind;

Nach Durchsicht des Submissionseröffnungsprotokolls, laut welchem die Gemeinde einen Ertrag in Höhe von 1.052.197,93 € (Unkosten und MwSt. einbegriffen) erzielen konnte;

Nach Anhörung der Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffen für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT ZUR KENNIS :

Einzigster Artikel. Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 26.10.2022 in der Angelegenheit „Holzverkauf vom 26.10.2022: TEIL 1: Bezeichnung der vorläufigen Ersteher“.

Holzverkauf vom 26.10.2022: TEIL 2: Bezeichnung der vorläufigen Ersteher: Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 26.10.2022

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 26.10.2022, womit die verschiedenen Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 8.017 Fm Nadelholz vom 26.10.2022 (2. Teil) bezeichnet worden sind;

Nach Durchsicht des Submissionseröffnungsprotokolls, laut welchem die Gemeinde einen Ertrag in Höhe von 530.308,12 € (Unkosten und MwSt. einbegriffen) erzielen konnte;

Nach Anhörung der Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT ZUR KENNTIS :

Einziger Artikel. Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 26.10.2022 in der Angelegenheit „Holzverkauf vom 26.10.2022: TEIL 2: Bezeichnung der vorläufigen Ersteher“.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Vorlage der 3. Anpassung des Haushaltsplans 2022

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 28 und 169 bis 172 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführung;

Aufgrund des Artikels 12 – 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

In Anbetracht dessen, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

Nach Durchsicht des vorliegenden 3. Abänderungsvorschlages zu den Krediten des Haushaltsplanes 2022;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden zu diesem Abänderungsvorschlag;

Nach eingehender Diskussion;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Den vorliegenden 3. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des ordentlichen Haushaltsplans 2022 zu genehmigen:

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Ursprünglicher Haushalt	11.344.214,31 €	10.919.193,35 €	425.020,96 €
Erhöhungen	231.035,18 €	430.334,01 €	-199.298,83 €
Verminderungen	423,12 €	1.744.195,40 €	1.743.772,28 €
Neues Resultat	11.574.826,37 €	9.605.331,96 €	1.969.494,41 €

BESCHLIEßT mit 10 JA-Stimmen gegen 2 Enthaltungen (MÜLLER und VEITHEN:

Den vorliegenden 3. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des außerordentlichen Haushaltsplans 2022 zu genehmigen :

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Ursprünglicher Haushalt	3.838.056,34 €	3.838.056,34 €	- €
Erhöhungen	- €	55.600,60 €	-55.600,60 €
Verminderungen	1.935.195,40 €	1.990.796,00 €	55.600,60 €

Neues Resultat	1.902.860,94 €	1.902.860,94 €	- €
----------------	----------------	----------------	-----

Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. 1 bilden den integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und der Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme zugestellt.

Festlegung des Müllwahrheitspreises 2023

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 27.06.1996 bezüglich der Haushaltsmüllwirtschaft;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Nach Kenntnisnahme des Rundschreibens des Regionalministers LUTGEN vom 30.09.2008;

In Anbetracht dessen, dass der durch die Gemeinden anzubietende Mindestdienst kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive Mindestsätze wie folgt festgelegt worden sind: 2008: 75%, 2009: 80%, 2010: 85%, 2011: 90%, 2012 und ab 2013: 95% und maximal 110%;

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat für das Jahr 2023 einerseits den Satz der Kostendeckung und andererseits die Beträge der Müllsteuer festlegen muss;

In Erwägung dessen, dass der durch die Wallonische Region vorgeschriebene Mindestdienst auch die Zurverfügungstellung von Müllsäcken beinhaltet;

In Erwägung dessen, dass die in der heutigen Sitzung festgelegte Steuerordnung der Gemeinde AMEL bezüglich der Sammlung und der Behandlung der Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes weiterhin die Zurverfügungstellung von Müllsäcken vorsieht;

Nach Durchsicht des Entwurfes der Aufstellung zur Kostendeckung, die unter Berücksichtigung unter anderem nachstehender Elemente einen Satz in Höhe von 101,99 % ergibt:

- Beibehaltung aller bisherigen Müllsteuersätze;
- Ankauf von Müllsäcken;
- Kosten für das Einsammeln des Haushaltsmülls;
- Kosten für die Entsorgung des Haushaltsmülls;
- Kosten für das Einsammeln und die Entsorgung des Sperrmülls;
- Betriebskosten des Recyparknetzes;
- Verwaltungskosten;
- Kosten für das Einsammeln von Papier und Karton.

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einziger Artikel. Die Aufstellung der Kosten für den Mindestdienst in Sachen Haushaltsmüll zu genehmigen und den Kostendeckungssatz für die Haushaltsmüllwirtschaft für das Jahr 2023 auf 101,99 % festzulegen.

Festlegung der Steuerordnung bezüglich der Sammlung und der Verarbeitung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere auf die Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 135 § 2;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 27.06.1996 über die Abfälle in seiner geänderten

Fassung;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 14.12.2000 und des Gesetzes vom 24.06.2000 zur Annahme der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere von Artikel 9.1 der Charta;

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde in Anwendung des Artikels 21 § 1 Absatz 2 des Dekrets vom 27.06.1996 die Kosten für die Abfallentsorgung, die sich aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte ergeben, direkt auf die Nutzer umlegen muss, und zwar in Höhe von mindestens 95% und höchstens 110% der von der Gemeinde getragenen Kosten;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Deckungsgrad der Kosten für die Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen im Haushaltsjahr 2023 101,99% beträgt;

In Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 21 § 1 Absatz 3 des Dekrets vom 27.06.1996 zur Abfallentsorgung besagt, dass die Gemeinden Maßnahmen vorsehen können, die der sozialen Lage der Begünstigten Rechnung tragen;

Aufgrund des Steuerdekrets zur Förderung der Abfallvermeidung und -verwertung vom 22.03.2007 und insbesondere auf den darin vorgesehenen Mechanismus "Umlage-Sanktion";

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 13.12.2007 über die Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht dessen, dass gemäß Artikel 7 des vorgenannten Erlasses die Gemeinde die Höhe und die Modalitäten des Nutzerbeitrags festlegen muss, indem sie einen Beitrag zur Deckung der Kosten für den Mindestdienst, den pauschalen Teil, und einen spezifischen Beitrag für jede zusätzliche Dienstleistung, den variablen Teil, vorsieht;

Aufgrund des Rundschreibens der Wallonischen Region vom 25.09.2008 über die Umsetzung des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008;

Aufgrund des Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans und die Anwendung des Verursacherprinzips;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

1. "Mindestdienst" bezeichnet die folgenden Abfallwirtschaftsdienstleistungen:

- den Zugang zu den Sammelstellen und -zentren für Haushaltsabfälle wie Recyparks und spezielle, vom Abfallbewirtschafter eingerichtete Sammelstellen, damit die Nutzer im Rahmen einer selektiven Abholung inerte Abfälle, Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Grünabfälle, Holzabfälle, Papier und Pappe, Glas, Textilien, Metalle, Altspeiseöle und -fette, andere Altöle und -fette, Batterien, kleine Sonderabfälle aus Haushalten, Asbestzementabfälle, Altreifen, Sperrmüll aus Hartkunststoffbestandteilen usw. abgeben können;
- das Bereitstellen von Glascontainern, um die Sortierung nach Farben oder eine gleichwertige Sammlung zu ermöglichen;
- die Basissammlung von unbearbeitetem Haushaltsabfall, wie sie in den Bestimmungen der Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfall geregelt ist;
- spezifische Sammlungen der folgenden Abfälle, wie sie in den Bestimmungen der Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfall geregelt sind
 - a. Organische Abfälle;
 - b. Kunststoffverpackungen, Metallverpackungen und Getränkekartons (PMK);
- jede andere spezifische Sammlung der folgenden Abfälle, wie sie in den Bestimmungen der Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen geregelt ist
 - a. Papier und Pappe (Häufigkeit: ein Mal pro Jahr);

b. Haushaltssperrgüter (Häufigkeit: ein Mal pro Jahr);

- die Lieferung einer bestimmten Anzahl von Säcken, die für die Sammlung von unbearbeiteten Haushaltsabfällen geeignet sind;
- die Verarbeitung der im Rahmen des Mindestdienstes gesammelten Abfälle.

2. "Ergänzender Dienst" bedeutet:

- die Bereitstellung zusätzlicher, kostenpflichtiger Sammelbehälter oder eine zusätzliche Anzahl von Sammlungen oder eine bestimmte Abfallmenge im Vergleich zum Mindestdienst;
- die entsprechenden Sammel- und Verarbeitungsleistungen.

3. Leistungen im Bereich öffentliche Gesundheit gehören nicht zum Mindest- und Ergänzungsdienst.

Artikel 2 - Grundprinzip

Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2023 eine jährliche Steuer auf die Sammlung und Verarbeitung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen erhoben, die aus einem pauschalen und einem variablen Teil besteht.

Der pauschale Teil der Abgabe deckt die Kosten für die Organisation des Mindestdienstes, dessen Einzelheiten in Artikel 4 und 5 dieser Verordnung festgelegt sind. Er ist unabhängig von der Inanspruchnahme aller oder eines Teils der in Artikel 4 und 5 aufgeführten Leistungen zu zahlen.

Der variable Teil der Abgabe deckt die Kosten für die zusätzlichen Dienstleistungen:

- a. die Bereitstellung von Säcken gegen eine Gebühr zusätzlich zu den Säcken, die im Rahmen der Mindestdienstleistung bereit gestellt werden;
- b. die entsprechenden Sammel- und Verarbeitungsleistungen;
- c. gegebenenfalls andere von der Gemeinde eingerichtete spezifische Leistungen zur Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen.

Artikel 3 - Steuerzahler

- Diese Steuer ist durch den Haushaltsvorstand und solidarisch von allen Mitgliedern des Haushaltes zu entrichten, welcher im Laufe des betreffenden Steuerjahres im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist, gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 des Königlichen Erlasses vom 16.07.1992.

Unter Haushalt versteht man entweder einen alleinstehenden Nutzer oder mehrere zusammenlebende Nutzer.

- Diese Steuer ist ebenfalls geschuldet durch Zweitwohnungsinhaber, die als solche für das betreffende Steuerjahr eingetragen sind. Unter Zweitwohnungsinhaber versteht man einen alleinstehenden Nutzer, oder mehrere zusammenlebende Nutzer, der (die) eine Wohnung auf dem Gebiet der Gemeinde bewohnen kann (können), jedoch für diese Wohnung nicht im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist (sind).

- Die Abgabe wird für jede potentiell durch den Sammeldienst versorgte Tätigkeitsstätte, für jede natürliche oder juristische Person oder gesamtschuldnerisch für die Mitglieder jeder Vereinigung geschuldet, die auf dem Gebiet der Gemeinde eine entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit welcher Art auch immer ausüben.

Als Tätigkeitsstätten gelten Landwirtschafts-, Handwerks, Industrie- oder Handelsbetriebe, private Dienstleistungsbetriebe oder sonstige Gewerbebetriebe, die eine Niederlassung in der Gemeinde Amel haben. Als landwirtschaftlicher Betrieb gilt ein Betrieb, der über mehr als 5 Großvieheinheiten verfügt.

Artikel 4 - Pauschaler Teil

- Die jährliche Pauschalsteuer ist erst ab dem Halbjahr geschuldet, welches dem Eintrag ins Bevölkerungsregister der Gemeinde Amel folgt.

- Die jährliche Pauschalsteuer ist nur bis zu dem Halbjahr geschuldet, welches der Streichung aus dem Bevölkerungsregister der Gemeinde Amel vorangeht.

- Wer bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunfts-gemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit. In der Ankunfts-gemeinde muss ein entsprechender Beleg vorgelegt werden.

- Steuersatz:

a. Für die unter Artikel 3 § 1 angeführten Steuerpflichtigen: eine jährliche Pauschale von:

- 106 Euro für Einzelpersonenhaushalte;
- 130 Euro für Zweipersonenhaushalte;
- 150 Euro für Haushalte mit mehr als 2 Personen.

b. Für die unter Artikel 3 § 2 angeführten Steuerpflichtigen: eine jährliche Pauschale von 150 Euro.

c. Für die unter Artikel 3 § 3 angeführten Steuerpflichtigen, mit Ausnahme der in nachstehendem Absatz d angeführten: eine jährliche Pauschale von:

- 117 Euro für die Steuerpflichtigen, die den gewöhnlichen Sammeldienst nicht in Anspruch nehmen.
 - 150 Euro für die Steuerpflichtigen, die den gewöhnlichen Sammeldienst effektiv in Anspruch nehmen.
 - d. Für touristische Beherbergungsinfrastrukturen, gleichwohl ob sie dem gewöhnlichen Sammeldienst angeschlossen sind oder nicht:
 - 150 Euro pro Campingplatz.
 - 106 Euro für Ferienwohnungen.
 - e. Für die Inhaber von Gelände und/oder Gebäuden zur Vermietung als Jugendlagerstätte:
 - 150 Euro pro Lager.
 - Der pauschale Teil deckt die Kosten für den Mindestdienst, der folgendes umfasst:
 - a. die in der Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen vorgesehenen Abfallbewirtschaftungsdienste;
 - b. das Bereitstellen durch die Gemeinde einer bestimmten Anzahl von Säcken für die getrennte Sammlung und Verarbeitung einer bestimmten Menge von organischen Abfällen und unbearbeitetem Haushaltsabfall:
- für die Steuerpflichtigen mit einem Pauschalbetrag von 106 Euro und 130 Euro :
- 10 Säcke zu je 60 Liter zur Aufnahme der Restabfälle;
 - 5 Säcke zu je 20 Liter zur Aufnahme der organischen Stoffe.
- für alle anderen Steuerpflichtigen:
- 20 Säcke zu je 60 Liter zur Aufnahme der Restabfälle;
 - 10 Säcke zu je 20 Liter zur Aufnahme der organischen Stoffe.

Artikel 5 - Variabler Teil

Ein Einheitsbetrag von:

- 15 Euro pro Rolle von 10 Säcken zu je 60 Liter zur Aufnahme der Restabfälle.
- 5 Euro pro Rolle von 10 Säcken zu je 20 Liter zur Aufnahme der organischen Stoffe.

Die von der Gemeinde gelieferten Müllsäcke sind die einzigen Sammelbehälter, die für den gewöhnlichen Sammeldienst zulässig sind.

Artikel 6 - Befreiungen

- Den Steuerpflichtigen, die über ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen verfügen, das dem sozialen Integrationseinkommen entspricht oder dieses unterschreitet, wird eine Ermäßigung der jährlichen Pauschalsteuer von 15 Euro nach Vorlage der entsprechenden Belege gewährt.
- Den Steuerpflichtigen, die während einer zusammenhängenden Periode von mindestens 6 Monaten in ein Heim, ein Krankenhaus oder eine Klinik untergebracht sind, wird gegen Vorlage einer Bescheinigung der betreffenden Einrichtung eine Ermäßigung im Proporz zu ihrer Abwesenheit gewährt.
- Haushalte, die einen Pflegefall zu Hause betreuen, erhalten bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Inkontinenz der Pflegeperson 20 Müllsäcke für Restmüllabfälle.
- Eltern erhalten anlässlich der Geburt eines Kindes 20 Müllsäcke für Restmüllabfälle zwecks Entsorgung von Windeln.
- Alle offiziell anerkannten Tagesmütter erhalten jährlich 20 Müllsäcke für Restmüllabfälle zwecks Entsorgung von Windeln.

Artikel 7 - Erfassungs- und Erhebungsverfahren

- Der Pauschalteil der Steuer wird mittels Heberolle eingetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen. Der variable Teil in Bezug auf die Menge verwendeter Säcke ist zahlbar beim Ankauf der Säcke.
 - Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt sowie durch jeden industriellen, Handels- oder sonstigen Betrieb, die zu gleich welchem Zwecke ein Gebäude oder einen Gebäudeteil bewohnen, welches auf der Dienststrecke des Müllabfuhrdienstes oder in einer Höchstentfernung von 100 Metern von dieser Strecke liegen.
 - Die Steuern unter Artikel 4b, c, d und e werden ganzjährig berechnet, wobei die Eintragungen am 1. Januar berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass der Nutzer in das Register der Zweitwohnungen oder als Inhaber einer Ferienwohnung eingetragen ist sowie alle Betriebe, die am 1. Januar des Rechnungsjahres eine Aktivität nachweisen, die Steuer für das Rechnungsjahr zu entrichten haben.
 - Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.
- Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den vom Gemeindegremium bezeichneten und

befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer und Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte. Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

- Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberbehörde darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versandsdatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden. Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die

Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);

Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

- Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Sachen Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, dem Gesetz vom 24.12.1996 und dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

- Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/363-03 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

- Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

- Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Höhe der Gemeindezuschlagsteuer zu der Steuer der natürlichen Personen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75 sowie 174 und 193 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Gesetzbuches über die Einkommensteuer, namentlich die Artikel 464 bis 469;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht der Finanzlage der Gemeinde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 11 JA-Stimmen gegen 1 Enthaltung (MÜLLER) :

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2023 wird eine Zusatzsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 1. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind.

Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf 6% des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen festgelegt.

Artikel 2. Die Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 040/372-01 gebucht.

Artikel 3. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 4. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Höhe des Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 248 bis 256, 464 und 469 des Gesetzbuches über die Einkommensteuern;
Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75 sowie 174 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;
Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;
In Erwägung dessen, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;
In Anbetracht der Finanzlage der Gemeinde;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 11 JA-Stimmen gegen 1 Enthaltung (MÜLLER) :

Artikel 1. Für das Haushaltsjahr 2023 wird zu Gunsten der Gemeinde tausendzweihundert zusätzliche Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung erhoben.
Artikel 2. Diese Zuschlaghundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern beigetrieben.
Artikel 3. Die Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 040/371-01 gebucht.
Artikel 4. Gegenwärtiger Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.
Artikel 5. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes auf die Zweitwohnungen
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;
Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;
Aufgrund der Zunahme von Zweitwohnungen auf dem Gemeindegebiet;
Aufgrund der Lasten, die sie für die Gemeinde verursachen;
In Erwägung dessen, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für die Rechnungsjahre 2023 und 2024 wird eine jährliche Steuer auf wohl oder nicht in der Katastermutterrolle eingetragene und auf dem Gemeindegebiet gelegene Zweitwohnungen eingeführt.
Artikel 2. Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft, mit Ausnahme derjenigen, die als Hauptwohnung dient, zu verstehen, deren Benutzer zu jeder Zeit als Eigentümer oder Benutzer, mit oder ohne Entgelt, verfügen können. Dabei kann es sich um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend- oder Freizeithäuser bzw. -häuschen, Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welcher unbeweglichen Wohnunterkunft, einschließlich der den Chalets gleichgestellten Wohnungen handeln.
Sind keine Zweitwohnungen:
- der Raum, in dem eine Person ihrem Gewerbe nachgeht;

- Zelte, fahrbare Wohnungen und Wohnanhänger.

Artikel 3. Derjenige verfügt zu jeder Zeit über eine Zweitwohnung, der im Laufe des Anlagejahres mindestens während neun Monaten, gegen oder ohne Entgelt, benutzen kann, auch wenn es sich um zeitweilig unterbrochene Benutzung handelt.

Das gleiche gilt, wenn der Betreffende

- entweder einen Dritten, gelegentlich, oder für eine Dauer von mehr als drei aber weniger als neun nicht notwendigerweise aufeinander folgenden Monaten, im Laufe des Anlagejahres,

- oder mehreren Drittpersonen, gelegentlich oder während irgendeiner Periode des Anlagejahres, die unentgeltliche Benutzung hiervon gestattet.

Beruft er sich auf eine Vermietung für die Dauer von weniger als neun Monaten während des Anlagejahres, so obliegt es ihm nachzuweisen, dass ein Mietvertrag gegen Entgelt besteht. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, ist die Steuer zu entrichten.

Artikel 4. Der Steuerbetrag wird auf 200 Euro pro Jahr und Zweitwohnung festgesetzt.

Artikel 5. Der Benutzer der Zweitwohnung hat die Steuer zu entrichten. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 6. Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 7. Der Steuerpflichtige ist gehalten, innerhalb einer von der Gemeindeverwaltung festgesetzten Frist eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 8. Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 9. Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 10. Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 11. Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 12. Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberkeit darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt

wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);

2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 13. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

- dem Gesetz vom 24.12.1996;

- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 14. Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/367-13 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 15. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 16. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes auf die Übernachtungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Zu Gunsten der Gemeinde wird für die Rechnungsjahre 2023 und 2024 eine Steuer auf Übernachtungen erhoben und zwar zu Lasten von Privatpersonen und von jeglichen Anstalten und Einrichtungen, die fremden Personen Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Es handelt sich also um Übernachtungen in Privatwohnungen, Privathäusern, Hotels, Jugendherbergen, Pensionen, Familienpensionen und möblierten Zimmern.

Wohltätige Anstalten ohne Erwerbszweck und mit einem rein philanthropischen Zweck, Pensionate, Unterrichts- und Sozialanstalten werden nicht besteuert.

Artikel 2. Die Steuer wird vom Vermieter bzw. von der Zwischenperson, pro Bett geschuldet. Unter Bett versteht man ein Einzelbett, d.h. ein Doppelbett sind zwei Einzelbetten.

Die jährliche Steuer pro Bett beträgt für:

- Hotels: 13 Euro

- Pensionen und Privatwohnungen: 7 Euro

Artikel 3. Alle Personen bzw. Einrichtungen, die bei der Vermietung von Zimmern in Villen, Häusern, Appartements, Studios und anderen Wohngelegenheiten als Zwischenperson auftreten (Betreiber von Mietagenturen usw.) sind ebenso wie die anderen Zimmervermieter verpflichtet, die diesbezüglichen Angaben mitzuteilen.

Artikel 4. Für die Jugendlager (auf Wiesen, in Scheunen, Sälen usw.) wird ein Betrag von 0,10 Euro pro Tag pro Person erhoben. Die Betreiber von Jugendlagern sind verpflichtet, vor dem 30. Juni des Rechnungsjahres die Lager und deren Anzahl mitzuteilen.

Artikel 5. Die in Artikel 2 erwähnte Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 6. Bei der in Artikel 4 erwähnten Steuer handelt es sich um eine Barsteuer. Als Barsteuer hat die Zahlung unmittelbar gegen Ausstellung eines Zahlungsbelegs zu erfolgen. Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als gültiger

Zahlungsbeleg.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung und um eine von Amts wegen vorzunehmende Besteuerung sowie eine zusätzliche Erhöhung zu vermeiden, wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Artikel 7. Der Steuerpflichtige ist gehalten eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 8. Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindekollegium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 9. Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 10. Im Falle, dass die Steuer auf Übernachtungen für die Jugendlager in eine Heberolle aufgenommen wird, ist diese unmittelbar fällig.

Artikel 11. Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindekollegium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 12. Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 13. Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindekollegium zu richten, welches als Verwaltungsobrigkeit darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, oder ab Zahlung der Barsteuer, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1.Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);

2.Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 14. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

- dem Gesetz vom 24.12.1996;

- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 15. Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/364-26 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht. Die Einnahmen in Bezug auf die Steuer auf die Jugendlager werden im jeweiligen Rechnungsjahr ebenfalls unter dem

vorgenannten Artikel verbucht.

Artikel 16. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 17. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes auf die Standplätze auf den Campingplätzen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.01.2017 zur Förderung des Tourismus sowie den Ausführungserlass vom 19.10.2017;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für die Rechnungsjahre 2023 und 2024 wird eine jährliche Steuer pro Standplatz auf den Campingplätzen erhoben.

Unter Camping versteht man diejenigen, wie sie im Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.01.2017 des Tourismus sowie im Ausführungserlass vom 19.10.2017 definiert sind.

Jedoch sind alle Gelände von dieser Verordnung ausgeschlossen, die höchstens 60 Tage jährlich für die Ausübung des Campings für organisierte Gruppen, unter der Aufsicht von einem oder mehreren Leitern und die nur Zelte als Unterkunft benutzen, verwendet werden.

Artikel 2. Der Steuersatz wird auf 25 Euro pro Standplatz, belegt oder nicht belegt, der für das Aufstellen der im Artikel 1 des oben erwähnten Gesetzes aufgezählten Unterkünfte reserviert ist, festgesetzt.

Unter diesen Steuersatz fallen nicht die Standplätze, welche durch residenzielle Wohnwagen belegt sind. Ein Steuersatz von 40 Euro wird für residenzielle Wohnwagen auf den im Artikel 1 § 2 definierten Campingplätzen festgesetzt.

Artikel 3. Die Steuer wird vom Betreiber des Campinggeländes geschuldet. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 4. Vom Betreiber eines Campinggeländes ist keine Übernachtungssteuer für die Benutzer eines Standortes auf dem Campinggelände geschuldet. Die Steuerverordnung über die Zweitwohnungen findet auf den Campingplätzen keine Anwendung.

Artikel 5. Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 6. Der Steuerpflichtige ist gehalten eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 7. Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 8. Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 9. Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt. Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 10. Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 11. Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberkeit darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);

2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung des Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 12. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018;

- dem Gesetz vom 24.12.1996;

- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 13. Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/364-27 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 14. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 15. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes auf die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Beschlusses vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Erwägung dessen, dass die Ausstellung von Verwaltungsschriftstücken jeglicher Art für die Gemeinde sehr kostspielig ist, und es angebracht ist, eine Steuer von den Antragstellern zu verlangen;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Ausgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Zu Gunsten der Gemeinde wird für die Rechnungsjahre 2023 und 2024 eine Steuer auf die Ausstellung von Personalausweisen, Reisepässen und Führerscheinen zu den nachstehenden Bedingungen erhoben. Diese Steuer fällt zu Lasten der Personen bzw. Einrichtungen, die diese Schriftstücke beantragen oder denen sie von Amts wegen durch die Gemeinde zugestellt werden.

Artikel 2. Die Steuersätze werden wie folgt festgesetzt:

a) auf Personalausweise:

2 Euro (gewöhnlicher Personalausweis)

10 Euro (dringender Personalausweis)

b) KIDS-ID:

10 Euro (dringender Kinderausweis KIDS-ID)

2 Euro (Ausweis für ausländische Kinder unter 12 Jahren)

c) auf Ausländerkarten:

2 Euro (Eintragungsbescheinigung nicht elektronisch)

2 Euro (Karte A,B,EU,EU+,F,F+,H,I,J,K,L,M,N)

10 Euro (dringende Ausländerkarte)

d) auf Reisepässe:

5 Euro (gewöhnlicher Reisepass)

8 Euro (dringender Reisepass)

8 Euro (sehr dringender Reisepass)

e) auf Führerscheine:

5 Euro (Führerscheine und Schulungsführerscheine)

Artikel 3. Von der Steuer werden befreit:

a) solche Schriftstücke, die die Gemeinde aufgrund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder irgendeiner Behördenverordnung gebührenfrei ausstellen muss;

b) Schriftstücke, die bedürftigen Personen ausgehändigt werden. Die Bedürftigkeit wird anhand jeglicher Beweisunterlagen festgestellt.

c) Genehmigungen für religiöse oder politische Veranstaltungen;

d) Genehmigungen, die sich auf Tätigkeiten beziehen, die als solche bereits zu Gunsten der Gemeinde besteuert oder belastet werden;

e) solche Schriftstücke, die den Versicherungsgesellschaften in Folge der auf öffentlicher Straße stattgefundenen Unfälle durch die Polizei ausgestellt werden;

f) die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen öffentlichen Nutzens;

g) die Ausstellung von Reisepässen für minderjährige Kinder unter 18 Jahren;

h) die Ausstellung von KIDS-ID unter 12 Jahren.

Artikel 4. Die Steuer findet nicht Anwendung auf die Ausstellung von Schriftstücken, die aufgrund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder einer Behördenverordnung bereits zu Gunsten der Gemeinde besteuert werden.

Artikel 5. Als Barsteuer hat die Zahlung unmittelbar gegen Ausstellung eines Zahlungsbelegs zu erfolgen. Der Zahlungsbeweis erfolgt mittels einer Gemeindesteuermarke, mit Angabe des Betrags, welche auf die Schriftstücke geklebt wird. Personen bzw. Einrichtungen, die der Steuer unterliegen, müssen bei Antrag auf Ausstellung eines Schriftstücks den Steuerbetrag bei Einreichung des Antrags hinterlegen, falls das Schriftstück nicht sofort ausgestellt werden kann.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsbeleg.

Artikel 6. Bei Nichtzahlung der Barsteuer wird diese in eine Heberolle aufgenommen. Bei Vollstreckbarkeitserklärung dieser Heberolle wird die geschuldete Steuer unmittelbar fällig.

Artikel 7. Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares

Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte. Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 8. Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindekollegium zu richten, welches als Verwaltungsobergkeit darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Zahlung der Barsteuer oder Versand des Steuerbescheids eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1.Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde;

2.Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 9. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

- dem Gesetz vom 24.12.1996;

- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 10. Die Einnahmen werden unter Artikel 040/361-04 des jeweiligen Rechnungsjahres gebucht.

Artikel 11. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 12. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Gebühr auf die zugestellten Städtebauanträge, Städtebaubescheinigungen, Umwelt- und Globalgenehmigungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Erwägung dessen, dass aufgrund des Gesetzbuches für die Räumliche Entwicklung jeglicher Schriftverkehr in Sachen Städtebauanträge, Städtebaubescheinigungen, Umwelt- und Globalgenehmigungen per Einschreiben zugesandt werden muss, und dadurch der Gemeinde erhebliche Portokosten entstehen;

In Erwägung dessen, dass es angebracht ist, diese Dienstleistungen nicht mehr kostenlos anzubieten und vom Antragsteller zurückzufordern;

In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende zwecks Vereinfachung der Verwaltungsarbeit die Anwendung eines Pauschalbetrags zur Berechnung der Gebühr für Städtebauanträge und -bescheinigungen vorschlägt;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2023 wird zu Gunsten der Gemeinde für den Versand eines Städtebauantrags, einer Städtebaubescheinigung, einer Umwelt- und Globalgenehmigung eine Gebühr berechnet.

Artikel 2. Die Gebühr für Städtebauanträge und -bescheinigungen wird wie folgt festgelegt:

- Anträge mit 30-Tage-Frist: 50 Euro;

- Anträge mit 75-Tage-Frist: 80 Euro;

- Anträge mit 115-Tage-Frist: 120 Euro.
- Bei Städtebauanträgen, für die ein öffentliches Untersuchungsverfahren erforderlich ist, wird die Gebühr um 100 Euro erhöht.
- Für Städtebaubescheinigungen Nr. 1 wird die Gebühr auf 25 Euro festgelegt.
- Für die Anfertigung von Kopien werden die effektiven Kosten berechnet.

Artikel 3. Die Gebühr für Umwelt- und Globalgenehmigungen wird auf die effektiven Kosten für den Versand festgelegt.

Artikel 4. Die Gebühr ist durch den Antragsteller des Städtebauantrags, der Städtebaubescheinigung, der Umwelt- oder Globalgenehmigung zu entrichten.

Artikel 5. Die erwähnte Gebühr ist im Augenblick der Zustellung der Dokumente zu zahlen. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 104/161-01 gebucht.

Artikel 6. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Gebühr für das Nachsuchen, Erstellen und Aushändigen von Dokumenten sowie die Erteilung von schriftlichen Auskünften in Sachen Raumordnung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht dessen, dass die Notare aufgrund des Artikels 85 des Wallonischen Raumordnungsgesetzbuches verpflichtet sind, alle Angaben für die zu beurkundenden Parzellen einzuholen;

In Erwägung dessen, dass die Gemeindedienste in Bezug auf diese Verpflichtung zunehmend stark beansprucht werden;

In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende demnach eine Anpassung des Gebührentarifs vorschlägt;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für die Rechnungsjahre 2023 und 2024 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr erhoben für das Nachsuchen, Erstellen und Aushändigen von Dokumenten sowie die schriftliche Erteilung von Auskünften in Bezug auf Artikel 85 des Wallonischen Raumordnungsgesetzbuches.

Artikel 2. Der Betrag dieser Gebühr ist festgelegt auf 10 Euro pro angefragte Parzelle.

Artikel 3. Die Gebühr wird dem Notariat, welche die Auskunft beantragt hat, in Rechnung gestellt.

Artikel 4. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 104/161-01 gebucht.

Artikel 5. Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrags durch Zivilverfahren.

Artikel 6. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Gebühr für das Nachsuchen und die Erteilung von Auskünften in Sachen Kataster

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;
Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;
In Erwägung dessen, dass sich die Bürger an die Gemeindeverwaltung wenden, um Angaben über Parzellen in den Katasterkarten einzuholen;
In Erwägung dessen, dass die Gemeindedienste in Bezug auf diese Verpflichtung zunehmend stark beansprucht werden;
In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende demnach eine Anpassung des Gebührentarifs vorschlägt;
In Erwägung dessen, dass die vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für die Rechnungsjahre 2023 und 2024 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr erhoben für das Nachsuchen und die Erteilung von Auskünften in Sachen Kataster.
Artikel 2. Die Auskünfte über die ersten drei angefragten Parzellen werden kostenlos erteilt. Ab der vierten bis max. zehnten Anfrage wird der Betrag dieser Gebühr auf 10 Euro pro angefragte Parzelle festgelegt.
Artikel 3. Die Gebühr wird der Person, welche die Auskunft beantragt hat, in Rechnung gestellt.
Artikel 4. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 104/161-01 gebucht.
Artikel 5. Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrags durch Zivilverfahren.
Artikel 6. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.
Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes auf die Entfernung von Abfällen, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich oder ordnungsmäßig verboten ist
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindegemeinschaftsdekrets vom 23.04.2018;
Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;
Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;
Aufgrund des Bestrebens nach einer sauberen Umwelt;
In Erwägung dessen, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Zu Gunsten der Gemeinde wird für die Rechnungsjahre 2023 und 2024 eine Steuer erhoben auf Entfernung durch die Gemeindedienste von Abfällen jeglicher Art, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich oder ordnungsmäßig verboten ist.
Artikel 2. Die Steuer wird solidarisch durch den Eigentümer der Abfälle und durch die Person, welche die Abfälle abgelegt hat, geschuldet.
Artikel 3. Die Steuer wird auf 500 Euro und der Summe der effektiven Kosten, die der Gemeinde für die Entfernung der Abfälle entstanden sind, festgelegt.
Artikel 4. Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigesteuert, die vom Gemeindegremium

aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 5. Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 6. Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberkeit darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1.Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);

2.Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 7. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

- dem Gesetz vom 24.12.1996;

- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 8. Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/363-07 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 9. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 10. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes auf die Verteilung von Anzeigeblättern und -karten sowie Katalogen und Zeitschriften

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht dessen, dass die Steuer auf die Verteilung von Anzeigeblättern seit dem Jahre 1995 in der Gemeinde AMEL erhoben wird;

In Erwägung dessen, dass diese Steuer 1995 Einnahmen in Höhe von 668.361 Franken erbrachte und dass für das Steuerjahr 2021 die Summe der Heberolle auf 46.547,04 Euro für 34 Steuerpflichtige festgelegt wurde;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde diese Steuer erhebt, um über die notwendigen finanziellen Mittel zu verfügen, die sie zur Ausübung ihrer Pflichten benötigt;

In Anbetracht dessen, dass es sich empfiehlt, der unnötig großen Abfallmenge, welche durch die Fülle von Schriften entsteht, die unbeachtet zu Altpapier gegeben werden, mittels einer Besteuerung entgegen zu wirken;

In Anbetracht der Kosten, die für die Entsorgung von Altpapier und dem Müll im Allgemeinen sowie für die separate Einsammlung von Papier und Karton entstehen;

In Anbetracht der Folgen, die die Herstellung von Anzeigeblättern für die Umwelt bedeutet;

In Anbetracht dessen, dass auch ein Teil dieser Schriften auf den öffentlichen Straßen und Plätzen der

Gemeinde wieder zu finden ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde für die Säuberung, Unterhalt, Sicherheit und Befahrbarkeit der Straßen und öffentlichen Plätzen verantwortlich ist;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund der Grenznähe der Gemeinde zum benachbarten Ausland Luxemburg und Deutschland dort ansässige Firmen für ihre Produkte im Grenzraum werben möchten;

In Anbetracht dessen, dass diese Schriften ein höheres Aufkommen von unbeachteter Werbung verursachen und folglich auch eine größere Menge an Altpapier entstehen lässt;

In Anbetracht dessen, dass die regionale Presse einen großen Wert für die Allgemeinheit hat und Informationen für jedermann verfügbar sind und zudem gratis zugänglich sind;

In Anbetracht dessen, dass solche Informationen aufgrund ihrer Aktualität und der allgemeinen öffentlichen Nutzung (Hilfs- und Bereitschaftsdienste, Untersuchungsverfahren, notarielle Bekanntmachungen, Stellenanzeigen, Familienanzeigen, Mitteilungen von Behörden, VOGs, NGOs, Veranstaltungen jeglicher Art, allgemeine nicht kommerzielle Informationen,...) von großem Interesse in der Bevölkerung sind;

In Anbetracht dessen, dass es im Hinblick auf die Reduzierung von Plastikabfällen und insbesondere von Mikroplastik sinnvoll erscheint, in Plastik verpackte Anzeigebblätter und -karten, Kataloge und Zeitschriften mit einem höheren Steuersatz zu versehen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Zu Gunsten der Gemeinde AMEL wird für die Rechnungsjahre 2023 und 2024 eine Steuer auf die Verteilung von Anzeigebblättern und -karten sowie Katalogen kommerzieller Art erhoben.

Die mit der Monatsausgabe des Grenz-Echo verteilten Anzeigebblätter unterliegen ebenfalls dieser Besteuerung.

Nur die Werbung, die kostenlos verteilt wird, ist von dieser Steuer betroffen.

Artikel 2. Die Steuer wird vom Herausgeber oder - falls Ersterer unbekannt ist - vom Drucker oder - falls auch dieser unbekannt ist - vom Verteiler solidarisch geschuldet.

Sind Herausgeber, Drucker und Verteiler unbekannt, so ist die Steuer solidarisch durch die natürliche oder juristische Person zu dessen Gunsten die Werbeschrift verteilt wurde, geschuldet.

Artikel 3. Nur Anzeigebblätter werden besteuert, die 30% oder weniger redaktionelle Texte umfassen, die nicht der Werbung dienen.

Artikel 4. Als Werbetext werden betrachtet die Artikel:

- a) in denen ausdrücklich oder impliziert bestimmte Firmen oder Produkte erwähnt sind;
- b) die in direkter oder versteckter Weise den Leser auf eine kommerzielle Werbung hinweisen;
- c) die in irgendeinem Bezug zu dieser Werbung stehen und im Allgemeinen dazu dienen, auf Firmen, Produkte oder Dienste hinzuweisen, diese bekannt zu machen oder zu empfehlen, um Kontakte kommerzieller Art herzustellen;
- d) die durch den Inserenten bezahlte Werbung für Veranstaltungen beinhalten, außer wenn diese vom Gemeindegremium genehmigt worden sind.

Artikel 5. Unter „redaktionelle Texte“ versteht man:

- a) die durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufes verfassten Texte;
- b) die Texte, die insbesondere bei der Regionalbevölkerung keinen kommerziellen, sondern allgemeinen sozialen Informationswert haben oder die eine offizielle Mitteilung von öffentlichem Nutzen zu Gunsten der Ordnung oder des Wohlbefindens verbreiten, wie z.B. diejenigen über die Hilfsdienste, Krankenhäuser, die Bereitschaftsdienste (Ärzte-Krankenpfleger-Apotheker) oder Informationen von öffentlichem Nutzen wie die Gemeindegemeinschaften oder diejenigen über die verschiedenen nationalen und internationalen Gegebenheiten;
- c) die allgemeinen und regionalen Nachrichten über Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft und die nicht kommerziellen Informationen für Verbraucher;
- d) die Informationen über die Kulte, die Anzeigen über Veranstaltungen wie z.B. Feste und Kirmessen, Schulfeste, Aktivitäten in Jugendheimen und Kulturzentren, über Sportveranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen und politische Sprechstunden;
- e) die nicht kommerziellen Inserate von Privatpersonen und die notariellen Bekanntmachungen;
- f) die Wahlanzeigen;

g)Stellenanzeigen, Mitteilungen von Behörden, VOGs, NGOs, usw.

Artikel 6. Die Steuer wird auf 0,08 Euro pro verteiltes Exemplar festgelegt. Werden die Exemplare in einer Plastikverpackung verteilt, so ist der doppelte Betrag zu zahlen.

Artikel 7. Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 8. Der Steuerpflichtige ist gehalten, vor jeder Verteilung bei der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 9. Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Bevor die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe für die Anwendung dieses Verfahrens sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Frist von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Frist wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 10. Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um das Doppelte erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 11. Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 12. Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 13. Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberkeit darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1.Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);

2.Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 14. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Sachen Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018;

- dem Gesetz vom 24.12.1996;

- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 15. Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/364-24 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 16. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben

eingegangen sind.

Artikel 17. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes auf verwahrloste und nicht benutzte Gebäude DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht dessen, dass das Vorhandensein von unvollendeten, verlassenen, verfallenen oder verwahrlosten Gebäuden einen unästhetischen Anblick bietet, der auf dem Gebiet der Gemeinde nicht geduldet werden kann;

In Anbetracht dessen, dass zudem dieser Zustand die Erneuerung des Immobilienvermögens der Gemeinde hemmt und gefährdet;

In Anbetracht dessen, dass es angebracht ist, alle Maßnahmen zu treffen, den Abbruch, die Wiederinstandsetzung oder die Fertigstellung dieser Gebäude zu beschleunigen;

In Anbetracht dessen, dass der Vorsitzende demnach eine Anpassung der Steuersätze vorschlägt;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für die Rechnungsjahre 2023 und 2024 wird eine jährliche Steuer zu Gunsten der Gemeinde festgelegt auf alle nicht fertig gestellten, verwahrlosten, verfallenen oder verlassenen Bauten, wenn sie an einem öffentlichen Weg gelegen oder von dort aus sichtbar sind.

Artikel 2. Während des ersten Jahres wird diese Steuer nicht erhoben, um nach erfolgreichen Gesprächen des Gemeindegremiums mit dem Eigentümer diesem die Möglichkeit einzuräumen, die Immobilie abzureißen oder wieder herzustellen und zu bewohnen bzw. die Bauarbeiten abzuschließen.

Im 2. und 3. Jahr wird der Satz dieser Steuer pauschal auf 1.500 Euro pro Gebäude festgelegt. Ab dem 4. Jahr und den darauf folgenden Jahren wird der Steuersatz pauschal auf 3.000 Euro pro Gebäude festgesetzt.

Artikel 3. Die Steuer belastet das Eigentum und wird gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer des Gebäudes oder durch den Erbpächter oder durch den Nutznießer eines Baurechtes geschuldet. Diese Eigenschaften sowie die Bedingungen für die Anwendung der Steuer werden am 1. Januar des Steuerjahres erwogen.

Artikel 4. Als unvollendete Gebäude werden betrachtet die Gebäude, deren Rohbau nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren fertig gestellt ist, die ab dem Datum der erteilten Städtebaugenehmigung läuft. Werden als verlassene oder verwahrloste Gebäude angesehen die fertig gestellten Immobilien, die seit mehr als fünf Jahren nicht bewohnt oder nicht nach ihrer Bestimmung bewirtschaftet werden, insofern das Nichtbewohnen oder die Nichtbewirtschaftung nicht durch einen Umstand bedingt ist, der unabhängig vom Willen des Eigentümers ist. Als verfallene Gebäude gelten die unbewohnten Immobilien, die in Folge von Feuer oder Witterungseinflüssen zerstört sind und demzufolge eine Ruine bilden.

Artikel 5. Die Steuer wird für das ganze Jahr geschuldet.

Artikel 6. Das Gemeindegremium nimmt jedes Jahr eine Bestandsaufnahme der Grundlagen dieser Steuer vor.

Artikel 7. Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 8. Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit

ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 9. Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberbehörde darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1.Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);

2.Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 10. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018;

- dem Gesetz vom 24.12.1996;

- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 11. Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/367-15 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 12. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 13. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Beschlusses vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde in Anwendung der Gemeindepolizeiordnung über das Wegewesen allein berechtigt ist, den Anschluss am öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) der anliegenden Gebäude für die zwischen Sammler und der Fluchtlinie des Privateigentums begriffenen Länge zu verwirklichen;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Zu Gunsten der Gemeinde wird für die Rechnungsjahre 2023 und 2024 eine Steuer auf den Bau, durch und zu Lasten der Gemeinde, von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal erhoben.

Artikel 2. Für jeden Anschluss wird der Steuersatz auf 1.000 Euro und die Summe der effektiven Kosten, die für die Ausführung des Anschlusses entstehen, festgesetzt. Es handelt sich um die Beteiligung des Anwohners an den Durchschnittskosten der Verwirklichung eines Anschlusses in Leitungen von 14 cm Innendurchmesser auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge. Nötigenfalls oder auf den Antrag des Eigentümers kann der Anschluss in Leitungen mit einem Innendurchmesser von mehr als 14 cm ausgeführt werden. In diesem Falle muss

der Eigentümer die Gemeinde von allen dieserhalb gemachten Mehrkosten freihalten.

Handelt es sich um ein Gebäude mit mehreren Wohneinheiten, so wird für den Anschluss zum Steuersatz in Höhe von 1.000 Euro zusätzlich die Hälfte des vorgenannten Betrags für jede weitere Wohnung, sowie die effektiven Kosten, die für die Ausführung des Anschlusses entstehen, als Steuerbetrag für den Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal hinzu berechnet.

Artikel 3. Die Steuer ist gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer des Gebäudes im Augenblick der Fertigstellung der Arbeiten zu entrichten und wenn ein solcher besteht, durch den Nutznießer, den Erbpächter, den Grundeigentümer oder den Besitzer in irgendwelcher anderer Eigenschaft.

Artikel 4. Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 5. Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 6. Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberkeit darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versandsdatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);

2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 7. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindegrets vom 23.04.2018;

- dem Gesetz vom 24.12.1996;

- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 8. Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/362-05 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 9. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 10. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Gebühren für den Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindegrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Wassergesetzbuches, insbesondere die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 14.07.2005, worin die Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region festgelegt sind, unter anderem der Zugang zur öffentlichen Versorgung und die Einrichtung eines Wasseranschlusses;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die

Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst sowie als Wasserproduzent und -verteiler auszuüben und deren gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende zwecks Vereinfachung der Verwaltungsarbeit die Anwendung eines Pauschalbetrags für die Berechnung von verschiedenen Arbeiten an Wasserleitungsanschlüssen vorschlägt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für die Rechnungsjahre 2023 und 2024 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr für Arbeiten an Wasseranschlüssen an das Wasserleitungsnetz durch die Gemeindedienste zu Lasten des Antragstellers erhoben.

Artikel 2. Diese Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz (ab Hauptleitung bis zum Wasserzähler): 600 Euro;
- Abtrennung eines Anschlusses an der Hauptleitung des öffentlichen Wasserleitungsnetzes: 200 Euro;
- Reparatur am Wasseranschluss bedingt durch Frostschaden: 100 Euro;
- Erweiterung eines bestehenden Wasseranschlusses: effektive Kosten von Material, Arbeits- und Fahrzeugstunden.

Artikel 3: Die Gebühr ist durch die Person oder durch den Betrieb zu entrichten, welche den Antrag gestellt hat. Die Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 8745/180-01 gebucht.

Artikel 4: Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrags durch Zivilverfahren.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 6: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Gebühr für das Anbringen von Abdeckplatten an Urnenmauern und an Urnengräbern sowie von Gedenkplaketten an Gedenksäulen auf einer Streuwiese

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund der am 03.12.2012 durch den Gemeinderat festgelegten Beerdigungs- und Friedhofsverordnung;

In Anbetracht dessen, dass die Anschaffung von Kolumbarien, Urnengräbern und Gedenksäulen auf den Friedhöfen Kosten zu Lasten der Gemeinde verursachen;

In Erwägung dessen, dass die Abdeckplatten an den Urnenmauern und Urnengräbern sowie die Gedenkplaketten für die Gedenksäulen von der Gemeinde angeschafft werden und den Familienangehörigen und Erben des Verstorbenen zur Verfügung gestellt werden, um ein einheitliches Erscheinungsbild auf den Friedhöfen zu erreichen;

In Erwägung dessen, dass diese Kosten für die Abdeckplatten an Kolumbarien und Urnengräbern sowie von Gedenkplaketten an einer Gedenksäule auf der Streuwiese zu Lasten der Familienangehörigen und Erben des Verstorbenen zu berechnen sind;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für die Rechnungsjahre 2023 und 2024 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr erhoben für das Anbringen von Abdeckplatten an einem Kolumbarium und an Urnengräbern sowie von Gedenkplaketten an einer Gedenksäule auf der Streuwiese.

Artikel 2. Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, die den Antrag gestellt und unterzeichnet hat.

Artikel 3. Der Betrag dieser Gebühr beträgt:

- für die Abdeckplatte eines Urnengrabes: 125 Euro;
- für die Abdeckplatte einer Urnenmauer: 125 Euro;
- für die Gedenkplakette an einer Gedenksäule auf der Streuwiese: 20 Euro.

Artikel 4. Die in Artikel 3 erwähnte Gebühr ist zahlbar nach Erhalt der von der Gemeinde AMEL ausgestellten Rechnung. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 878/161-01 gebucht.

Artikel 5. Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrags durch Zivilverfahren.

Artikel 6. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes auf die Hunde

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Zu Gunsten der Gemeinde AMEL wird für die Rechnungsjahre 2023 und 2024 eine Steuer auf Hunde erhoben, die im Laufe des Steuerjahres gehalten werden.

Artikel 2. Sind betroffen, die Hunde deren Besitzer bzw. Halter:

- a) im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind;
- b) im Register der Zweitwohnungen eingetragen sind, insofern sie nicht schon diesbezüglich durch die Gemeinde in deren Bevölkerungsregister eingetragen sind, besteuert werden;
- c) juristische Personen sind, deren Geschäftssitz innerhalb der Gemeinde liegt.

Artikel 3. Die Steuer wird solidarisch durch den Besitzer und Halter geschuldet.

Artikel 4. Sind von der Steuer befreit:

- a) die Blindenhunde und Hunde der Rettungsdienste;
- b) Hunde für Rollstuhlfahrer;
- c) Hunde die weniger als 3 Monate alt sind;
- d) Hunde, die durch eine juristische Person aufgenommen wurden, die den Tierschutz als Aufgabenbereich hat.

Artikel 5. Die Steuer wird wie folgt festgesetzt:

- a) 12 Euro pro Jahr für den ersten Hund;
- b) 12 Euro pro Jahr für den zweiten Hund;
- c) 150 Euro pro Jahr für jeden weiteren Hund.

Artikel 6. Die auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL gelegenen Tierheime werden einer Pauschalsteuer von 150 Euro pro Jahr unterworfen, ungeachtet der Anzahl Hunde.

Artikel 7. Die Berechnung der in Artikel 5 festgelegten Steuer erfolgt pro Halbjahr, wobei die An- und Abmeldungen der Hunde mittels Erklärungsformulars zu den Stichtagen am 01.01. und 01.07. des Rechnungsjahres und die Anzahl Hunde pro Haushalt in Betracht gezogen werden.

Die Steuer ist vom Steuerpflichtigen in einer einmaligen jährlichen Zahlung zu entrichten.

Artikel 8. Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle begetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 9. Die im Artikel 2 der vorliegenden Verordnung erwähnten Steuerpflichtigen sind dazu gehalten, der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben mit der Anzahl und der Rasse der Hunde. Jede Änderung der so angemeldeten Anzahl muss der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 10. Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 11. Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 12. Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 13. Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 14. Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberkeit darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);

2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 15. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018;

- dem Gesetz vom 24.12.1996;

- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 16. Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/368-04 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 17. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben

eingegangen sind.

Artikel 18. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Gebühr auf Mahnschreiben
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für die Rechnungsjahre 2023 und 2024 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr auf Mahnschreiben erhoben.

Artikel 2. Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- Zahlungserinnerung bei unbezahlter Rechnung: kostenlos;
- 1. Mahnschreiben bei unbezahlter Rechnung, Gebühr oder Steuer: 2,50 Euro;
- 2. Mahnschreiben bei unbezahlter Rechnung, Gebühr oder Steuer: 6,20 Euro;
- 3. Mahnschreiben bei unbezahlter Rechnung, Gebühr oder Steuer: 6,20 Euro zuzüglich der Einschreibekosten.

Artikel 3. Die Gebühr ist unmittelbar vom Schuldner zu entrichten.

Artikel 4. Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der vorgesehenen Frist wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

Artikel 5. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 6. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Gebühr für die Benutzung von kommunalen Erddeponien
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Erwägung dessen, dass unbelasteter Erdaushub aus der Gemeinde AMEL auf den kommunalen Deponien von verschiedenen Benutzern sachgemäß entsorgt werden kann;

In Erwägung dessen, dass die Benutzung der Erdaushubdeponie kostenlos ist, die anschließenden Räumungsarbeiten aber von den Gemeindediensten ausgeführt werden;

In Erwägung dessen, dass es angebracht ist, diese Dienstleistung dem Benutzer in Rechnung zu stellen;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2023 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr erhoben für die von den Gemeindediensten ausgeführten Räumungsarbeiten auf kommunalen Deponien.

Artikel 2. Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, die den Antrag gestellt und unterzeichnet hat.

Artikel 3. Der Betrag dieser Gebühr beträgt pro Abladung:

0 – 1m³: gratis

1 – 5m³: 3 Euro/m³

2-Achser-LKW (rund 6m³): 18 Euro

3-Achser-LKW und Muldenkipper (rund 9m³): 25 Euro

4-Achser-LKW (rund 12m³): 30 Euro

Zug, Sattel oder Hänger (rund 15m³): 35 Euro

Artikel 4. Die in Artikel 3 erwähnte Gebühr ist zahlbar nach Erhalt der von der Gemeinde ausgestellten Rechnung. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 876/161-01 gebucht.

Artikel 5. Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrags durch Zivilverfahren.

Artikel 6. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Gebühr für den Verkauf von Säcken zur Entsorgung von Asbestabfällen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht dessen, dass die Nachfrage zur Abgabe und Entsorgung von kleinen Mengen von Asbestabfällen aus dem privaten Haushalt im Recypark der Gemeinde AMEL steigt;

In Anbetracht dessen, dass Asbest-Zement-Abfälle in kleinen Mengen (Kunstschiefer, Wellplatten, alte Leitungen und Rohre aus Eternit, Verkleidungsplatten, Blumenkübel u.ä.) in spezifischen Säcken von 140 Liter im Recypark der Gemeinde AMEL zur Entsorgung abgegeben werden können;

In Erwägung dessen, dass es angebracht ist, diese Dienstleistung den Bürgern der Gemeinde AMEL anzubieten;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für die Rechnungsjahre 2023 und 2024 wird für den Verkauf von Säcken zur Entsorgung von geringfügigen Asbestabfällen eine Gebühr von 10 Euro pro Sack von 140 Liter erhoben. Die Behandlungskosten sind in der Gebühr einbegriffen.

Artikel 2. Diese Säcke werden vom Käufer bei Erhalt bezahlt. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 876/161-02 gebucht.

Artikel 3. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 4. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Gebühr für die Durchführung von Einpflanzungskontrollen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;
Aufgrund von Artikel D.IV.72 des Gesetzbuches für räumliche Entwicklung;
In Anbetracht dessen, dass vor Beginn der Arbeiten für Neubauten, einschließlich der Vergrößerung der Grundfläche von bestehenden Bauten, der Standort an Ort und Stelle gekennzeichnet werden muss, dass vor dem Tag, der für den Beginn der Handlungen und Arbeiten vorgesehen ist, die Stelle vor Ort gekennzeichnet werden muss und dass die Kennzeichnung zu Protokoll genommen werden muss;
In Anbetracht dessen, dass das Gemeindekollegium einen vereidigten Landmesser mit der Durchführung dieser Arbeiten beauftragt hat;
In Erwägung dessen, dass es angebracht ist, diese Dienstleistungen nicht mehr kostenlos anzubieten;
In Erwägung dessen, dass die vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für die Rechnungsjahre 2023 und 2024 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr erhoben für die Erstellung von Einpflanzungsbescheinigungen.
Artikel 2. Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, die einen Antrag auf Städtebaugenehmigung an die Gemeinde gestellt hat.
Artikel 3. Der Betrag dieser Gebühr ist festgelegt auf die Höhe der effektiv durch den bezeichneten Landmesser in Rechnung gestellten Kosten.
Artikel 4. Die in Artikel 3 erwähnte Gebühr wird der Person, die den Antrag eingereicht hat, in Rechnung gestellt. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 104/161-01 gebucht.
Artikel 5. Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrags durch Zivilverfahren.
Artikel 6. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.
Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes für die Sammlung und Behandlung des Oberflächenwassers der Gewerbe- und Industriegebiete der Gemeinde AMEL
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;
Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;
Aufgrund des Dekrets vom 27.05.2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet;
Aufgrund des Beschlusses vom 02.05.2002 in Bezug auf die Abänderung des allgemeinen Abwasserplans für das Gebiet der Gemeinde AMEL, wonach die Ortschaften der Gemeinde AMEL der individuellen Zone zugewiesen wurden;
In der Erwägung, dass die Wallonische Region die Zuständigkeit für die Abwassersanierung und -verwaltung am 01.01.2018 an die wallonische Wasserverwaltungsgesellschaft „Société Publique de Gestion de l'Eau (SPGE)“ übertragen hat;
Aufgrund des Beschlusses vom 08.03.2018 über die Einrichtung einer öffentlichen Verwaltung der autonomen Abwassersanierung auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL;
In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL somit nicht der SPGE angeschlossen ist und selbst für die Abwassersanierung und -verwaltung zuständig ist;
In der Erwägung, dass die gesamte Gemeinde AMEL eine individuelle Zone ist und keine kollektiven Anlagen zur Reinigung der Abwässer in der Gemeinde AMEL existieren;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL trotz der Tatsache, dass sie der SPGE nicht angeschlossen ist, verpflichtet ist, die Bestimmungen des Wassergesetzbuches zu respektieren und einzuhalten;
In Erwägung dessen, dass die Betriebe nur Oberflächenwasser, welches den jeweiligen Betriebsgenehmigungen oder der jeweiligen zur Zeit der Erteilung der Betriebsgenehmigung gültigen Gesetzgebung und Normen entspricht, ableiten dürfen;
In Anbetracht dessen, dass die in der Gewerbe- und Industriezone KAISERBARACKE angesiedelten Betriebe nicht verpflichtet sind, ihre Oberflächenwasser verrieseln zu lassen, sondern diese in die Auffangbecken und Schlammabsetzbecken der Gemeinde AMEL ableiten;
In Anbetracht dessen, dass diese Oberflächenwässer trotzdem noch eine gewisse Schmutzlast der Betriebe (Sägemehl, Erde, Kohlenwasserstoffe, usw.) enthalten;
In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde für den Unterhalt, die Reparatur und den Ausbau der Auffangbecken und Schlammabsetzbecken in den Gewerbegebieten und Industriezonen verantwortlich ist;
In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde für die Kosten der Reinigung der Auffangbecken und Schlammabsetzbecken sowie der Schlammentsorgung aufkommen muss;
In Anbetracht dessen, dass der Gemeinderat der Ansicht ist, dass diese spezifischen, an eine Zone gebundenen, nicht unerheblichen Unkosten nicht der Allgemeinheit aufgebürdet werden dürfen, sondern dass vielmehr das Verursacherprinzip Anwendung finden sollte;
In Anbetracht dessen, dass es unmöglich ist, die exakten Kosten für die Behandlung und Sammlung der Oberflächenwässer jedes Betriebes einzeln zu ermitteln;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für die Rechnungsjahre 2023 und 2024 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Steuer erhoben für die Sammlung und Behandlung des Oberflächenwassers der Gewerbe- und Industriezone.
Artikel 2. Die Gebühr ist durch die Betriebe zu entrichten, die in der Gewerbe- und Industriezone KAISERBARACKE angesiedelt sind.
Artikel 3. Der Betrag dieser Steuer ist festgelegt auf 0,03 €/m² der gesamten Fläche der durch die jeweiligen Betriebe genutzten befindlichen Parzellen, dies unabhängig davon, ob sich diese Parzellen im Eigentum der Betriebe befinden oder von diesen gepachtet bzw. gemietet wurden.
Artikel 4. Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.
Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.
Artikel 5. Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.
Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.
Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.
Artikel 6. Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberigkeit darüber befindet.
Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versandsdatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.
Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:
1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.
Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
Artikel 7. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 8. Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/363-48 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 9. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 10. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Gebührenordnung für bestimmte Einsätze des Wege- und Wasserdienstes der Gemeinde im Rahmen von Gemeindeeinsätzen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Erwägung dessen, dass die im Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2014 festgelegten Gebühren in Bezug auf die Maschinen-, Material- und Personalkosten des Wege- und Wasserdienstes nicht mehr zeitgemäß sind und angepasst werden müssen;

In Erwägung dessen, dass es gilt, bestimmte Einsätze des Wege- und Wasserdienstes der Gemeinde selbstkostendeckend zu fakturieren;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für die Rechnungsjahre 2023 und 2024 wird die Gebührenordnung für bestimmte Einsätze des Wege- und Wasserdienstes der Gemeinde wie folgt festgelegt:

Beschreibung	Berechnungseinheit	Tarif in €
LKW	Stunde	85
LKW mit Hebekran	Stunde	100
LKW mit Containersystem	Stunde	100
Personentransporter mit offener Ladepritsche	Stunde	60
Bagger (Case) - JCB	Stunde	65
Löffelbagger	Stunde	105
Kehrmaschine	Stunde	105
Kompressor	Stunde	25
Stromerzeuger	Stunde	25
Mähtraktor	Stunde	105
Kleinfahrzeuge	Stunde	55
Minibagger	Stunde	65
Bohrgerät (Rakete)	Stunde	110
Materialkosten		Zum Kaufpreis zuzüglich Transportkosten
Personalkosten des Bauhofs	Stunde (inkl. Lohnneben- und Verwaltungskosten)	50

Mit Ausnahme der Einsätze des Kompressors und des Stromerzeugers ist der Stundenlohn in den Tarifen für die Einsätze des Wege- und Wasserdienstes der Gemeinde einbegriffen.

Artikel 2. Die Einsatzstunden der Fahrzeuge werden ab dem Zeitpunkt berechnet, wo die Fahrzeuge den Fuhrpark verlassen bis zu denjenigen, wo sie zu derselben zurückkehren.

Artikel 3. Die in Artikel 1 erwähnten Gebühren sind zahlbar nach Erhalt der von der Gemeinde ausgestellten Rechnung. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 421/180-01 oder 874/180-01 gebucht.

Artikel 4. Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrags durch Zivilverfahren.

Artikel 5. Gegenwärtiger Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 6. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festlegung der Gemeindedotation an die Polizeizone EIFEL für das Rechnungsjahr 2023 DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8 Punkt 2;

Nach Durchsicht des Schreibens des Herrn Johannes CREMER, diensttuender Korpschef der Polizeizone EIFEL, vom 17.10.2022 betreffend die kommunalen Dotationen als Beitrag zur Erstellung des Polizeihaushalts der Polizeizone Eifel für das Haushaltsjahr 2023;

In Anbetracht dessen, dass die an die Polizeizone zu zahlenden kommunalen Dotationen einer Erhöhung um 10 % im Vergleich zum Vorjahr unterliegen und dass die Summe der durch die 5 Eifel-Gemeinden gezahlten kommunalen Dotationen auf 1.419.381,00 € beziffert werden;

In Anbetracht dessen, dass die Höhe der Dotation der Gemeinde AMEL für das Rechnungsjahr 2023 auf 219.692,00 € gemäß Verteilerschlüssel von 15,478 % der Föderalregierung festgelegt worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die durch den Föderalstaat festgelegte Dotation in Höhe von 219.692,00 € für das Rechnungsjahr 2023 an die Polizeizone EIFEL zu genehmigen und zum gegebenen Zeitpunkt zu überweisen.

Artikel 2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht sowie der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL und dem diensttuenden Korpschef der Polizeizone EIFEL zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Gewährung von Gutscheinen zu Gunsten der Junggesellenvereine und der Gruppen der Katholischen Landjugend der Gemeinde AMEL für die Nutzung der Eisenbahn, von Bussen und von Kleinbussen für Vereinsausflüge

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderats vom 19.04.2022 betreffend die Gewährung von Gutscheinen zu Gunsten der Junggesellenvereine und der Gruppen der Katholischen Landjugend der Gemeinde AMEL für die Nutzung von Bussen und Kleinbussen für Vereinsausflüge, wodurch den genannten Vereinen ein einmaliger Zuschuss in Form von Gutscheinen mit einem Gesamtwert in Höhe von 300,00 € (WALLERODE 50,00 €) gewährt wurde;

In Anbetracht dessen, dass die Gültigkeit der Gutscheine zum 31.12.2022 endet;

In Erwägung dessen, dass sich das System der Gutscheine bewährt hat und daher fortgeführt und auf die Möglichkeit der Nutzung der Eisenbahn erweitert werden sollte;

In Erwägung dessen, dass für diese Gutscheine die entsprechenden Gelder in Höhe von 4.000,00 € unter dem Artikel 76101/332-02 der jeweiligen Haushaltspläne vorzusehen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur,

Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Einen jährlichen Zuschuss in Form von Gutscheinen zu Gunsten der Junggesellenvereine und der Katholischen Landjugend-Gruppen der Gemeinde AMEL zu gewähren.

Artikel 2. Folgende Regelung für das Gutscheinsystem anzuwenden:

1. Jeder Junggesellenverein und jede Gruppe der Katholischen Landjugend der Gemeinde AMEL erhält Gutscheine mit einem Gesamtwert von 300,00 €.

2. Die einzelnen Gutscheine haben jeweils einen Wert von 50,00 €.

3. Die Gutscheine können einzig und alleine für die Miete von Bussen und Kleinbussen und für die Nutzung der Eisenbahn für Vereinsausflüge der jeweiligen Vereine Verwendung finden.

4. Die Gutscheine können für mehrere Ausfahrten Verwendung finden und können sukzessiv genutzt werden.

5. Die Auszahlung des Gegenwertes der Gutscheine erfolgt nach Vorlage der Rechnung des Busunternehmens bzw. des oder der Gutschein(e) nach Prüfung der Dokumente durch den Finanzdienst und erfolgter Zahlungsanweisung durch das Gemeindegremium.

6. Vorzugsweise sind Busse von Unternehmen aus der Gemeinde AMEL für die Vereinsausflüge zu nutzen.

7. Der Gesamtwert der Gutscheine für die Vereine aus der Ortschaft WALLERODE beläuft sich in Anwendung des Beschlusses des Gemeinderats vom 08.12.1980 auf 50,00 €.

8. Die Gültigkeit der Gutscheine endet zum 31.12. des jeweiligen Jahres und kann nicht auf das darauffolgende Jahr übertragen werden.

Artikel 2. Gegenwärtige Beschlussfassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Artikel 3. Eine Abschrift der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme übermittelt.

Gewährung eines Zuschusses zu Gunsten des Dachverbands für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL VoG im Rahmen der Bezuschussung touristischer Projekte für das Jahr 2020
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 bis 183 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Aufgrund des Zusammenarbeitsabkommens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, des Kollegiums der Provinz LÜTTICH und der Bürgermeisterkonferenz der Deutschsprachigen Gemeinden für die Jahre 2021 bis 2024 vom 01.10.2021;

In Anbetracht dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft infolge des vorgenannten Provinzabkommens die Provinzzuschüsse verwaltet, während diese Fördergelder zuvor durch die Verwaltung der Provinz entsprechend ihrer eigenen Prozedur bearbeitet und ausbezahlt wurden;

In Erwägung dessen, dass die Provinz ihre jährlichen Zuschüsse für touristische und kulturelle Projekte für die deutschsprachigen Gemeinden bis 2021 direkt an die Zuschussberechtigten ausbezahlt, wobei die Verwaltung der Zuschüsse in den Händen der WFG Ostbelgien lag;

In Erwägung dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft den Zuschuss des touristischen Projektes des Jahres 2020 hingegen auf das Konto der Gemeinde AMEL überwiesen hat;

In Erwägung dessen, dass die Summe dieses Zuschusses sich auf 1.768,18 € beläuft;

In Erwägung dessen, dass im Rahmen des vorgenannten Projekts professionelle Fotoaufnahmen der Gemeinde während der vier Jahreszeiten durch den Dachverband für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL getätigt wurden;

In Erwägung dessen, dass der durch die Deutschsprachige Gemeinschaft auf das Konto der Gemeinde AMEL überwiesene Zuschuss auf das Konto des Dachverbandes für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL zu überweisen ist;

Nach Durchsicht des entsprechenden Antrags der VoG vom 08.11.2022 und der diesem Antrag beigefügten Unterlagen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen durch Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Dachverband für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL VoG den von der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Gemeinde AMEL überwiesenen Zuschuss für die Realisierung professioneller Fotoaufnahmen der Gemeinde während der vier Jahreszeiten in Höhe von 1.768,18 € zu überweisen.

Artikel 2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Vorlage der Rechnungen.

Artikel 3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL zu übermitteln.

Gewährung eines Zuschusses an den Werbeausschuss SCHOPPEN im Rahmen einer Initiative im touristischen Bereich

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass jedes Jahr im Haushaltsplan der Gemeinde unter Artikel 56101/332/01 ein Kredit für die Gewährung von Zuschüssen an die örtlichen Verkehrsvereine im Rahmen von Initiativen im touristischen Bereich eingetragen ist;

In Anbetracht dessen, dass diese Initiativen im Einvernehmen aller örtlichen Verkehrsvereine im Dachverband für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL VoG verwirklicht werden;

In Anbetracht dessen, dass die Figur der Hl. Anna in der Umfassungsmauer der Kirche St. Anna in SCHOPPEN für 150,00 € durch Frau Sarah BORN, Gemälderestauratorin aus 4770 BORN, Zur Hülsburg 8 restauriert wurde;

Nach Durchsicht des Antrags des Werbeausschusses SCHOPPEN vom 03.11.2022, wodurch die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von weiteren 150,00 € beantragt wird und nach Durchsicht der dem Antrag beigefügten Rechnung und des Zahlungsbelegs;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Werbeausschuss SCHOPPEN wird ein Zuschuss in Höhe von 150,00 € für die Restaurierung der Steinfigur der Hl. Anna in der Umfassungsmauer der Kirche St. Anna in SCHOPPEN gewährt. Die Summe wird auf das Konto BE08 8530 2207 5313 des Werbeausschusses SCHOPPEN überwiesen.

Artikel 2. Die Finanzierung dieser Ausgabe erfolgt mittels des unter Artikel 56101/332/01 eingetragenen Kredites des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022.

Artikel 3. Die Frau Finanzdirektorin erhält eine Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Neugestaltung des Zentralplatzes und der Gehwege auf dem Friedhof HEPPENBACH: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 15.04.2022 das Studienbüro LACASSE-MONFORT SPRL aus 4990 LIERNEUX zum Projektautor (inkl. Bauleitung) bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes zur Neugestaltung des Zentralplatzes und der Gehwege auf dem Friedhof HEPPENBACH;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 51.292,88 €, ohne MwSt., für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt anlässlich der Sitzung des Ausschusses III vom 13.10.2022 besprochen worden ist;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 6-2022 der Finanzdirektorin vom 27.10.2022;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;
Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;
Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);
In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 8783/721/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 einzutragen ist;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Neugestaltung des Zentralplatzes und der Gehwege auf dem Friedhof HEPPENBACH.
Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 51.292,88 €, ohne MwSt., festgesetzt.
Artikel 3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung vergeben.
Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
Artikel 5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 8783/721/60 einzutragenden Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023.
Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

VERWALTUNG

Verwaltungsstatut des Personals der Gemeinde AMEL - Abänderung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 und 111 Absatz 1, 1°;
Aufgrund von Artikel 12 2° des Dekrets vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets;
Nach Durchsicht des Verwaltungsstatuts des Personals der Gemeinde AMEL, verabschiedet durch Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.1996 und seiner Abänderung bzw. Ergänzungen;
In Erwägung dessen, dass die in Kapitel XIV des Verwaltungsstatuts des Personals der Gemeinde AMEL festgehaltenen Bestimmungen über die Anwerbungs-, Laufbahnentwicklungs- und Beförderungsbedingungen nicht nur auf das ernannte Gemeindepersonal, sondern auch auf vertraglich beschäftigte Gemeindepersonal anwendbar sein sollten;
In Anbetracht dessen, dass es möglich sein sollte, Arbeiter des Rangs D4 (qualifizierter Arbeiter) im Zuge der Anwerbung zu rekrutieren und den entsprechenden Passus des Kapitels XIV in diesem Sinne anzupassen;
In Anbetracht dessen, dass es möglich sein sollte, Arbeiter des Rangs C1 (Brigadier) im Zuge der Anwerbung zu rekrutieren und den entsprechenden Passus des Kapitels XIV in diesem Sinne anzupassen;
In Erwägung dessen, dass diese Maßnahmen einen Beitrag dazu leisten, die Gemeinde AMEL als Arbeitgeber attraktiver zu gestalten;
Nach Durchsicht des Protokolls der Verhandlung vom 09.09.2022 zwischen der Gemeinde und den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen mit gleichzeitiger Konzertierung mit dem ÖSHZ;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn LENTZ, Generaldirektor;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. In Kapitel I (Anwendungsbereich) wird Artikel 1 wie folgt abgeändert:

Artikel 1. Vorliegendes Statut ist auf die Mitglieder des Gemeindepersonals mit Ausnahme des Lehrpersonals und des vertraglich beschäftigten Personals anwendbar.

Die Bestimmungen des Kapitels XIV (Anwerbungs-, Laufbahnentwicklungs- und Beförderungsbedingungen) sind anwendbar für das vertraglich beschäftigte Personal.

Auf den Generaldirektor und den Finanzdirektor ist es jedoch nur in den Bereichen anwendbar, die nicht durch andere gesetzliche Bestimmungen geregelt werden.

Artikel 2. In Kapitel XIV (Anwerbungs-, Laufbahnentwicklungs- und Beförderungsbedingungen) werden die Bestimmungen zum Rang D.1 (Arbeiter) wie folgt abgeändert:

D.1.

Diese Tabelle gilt für qualifizierte Arbeiter:

1. Durch Anwerbung

Für Arbeiter, die eine Qualifikation haben. Das Kriterium der Qualifikation steht im Zusammenhang mit dem obligatorischen Besitz eines Diploms, das mindestens demjenigen entspricht, das am Ende des technischen oder berufsbildenden Studiums der Unterstufe des Sekundarunterrichts oder nach Teilnahme an den Kursen für das technische Zeugnis der Unterstufe des Sekundarunterrichts ausgestellt wird.

Die von einem Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes ausgestellten Gesellendiplome sowie die von einem Gemeinschaftlichen und Regionalen Amt für Berufsbildung und Arbeitsbeschaffung (genannt FOREM) ausgestellten Ausbildungsbescheinigungen sind mit vorgenannten Diplomen gleichgestellt, insofern die Funktion der zu besetzenden Stelle spezifiziert wird (z.B. qualifizierter Arbeiter/Maurer)

Folgende Zulassungsprüfung bestanden haben: mündliche Prüfung zwecks Feststellung der Berufsbefähigung – 6 von 10 Punkten müssen erreicht werden.

2. Durch Beförderung

Für Bedienstete der Stufe E, die die Zulassungsprüfung für die Stufe D bestanden haben. An dieser Zulassungsprüfung dürfen nur Kandidaten teilnehmen, die mindestens die positive Bewertung und mindestens 4 Dienstjahre in der Stufe E als definitiv statutarische Bedienstete haben.

Artikel 3. In Kapitel XIV des Verwaltungsstatuts des Personals der Gemeinde (Anwerbungs-, Laufbahnentwicklungs- und Beförderungsbedingungen) wird zu der Stufe D (Arbeiter) die Stufe D.4 hinzugefügt:

D.4.

Diese Tabelle gilt:

1. Durch Anwerbung

Für Arbeiter, die eine Qualifikation haben. Das Kriterium der Qualifikation steht im Zusammenhang mit dem obligatorischen Besitz eines Diploms, das mindestens demjenigen entspricht, das am Ende des technischen oder berufsbildenden Studiums der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder nach Teilnahme an den Kursen für das technische Zeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts ausgestellt wird.

Die von einem Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes ausgestellten Meisterdiplome sowie die von einem Gemeinschaftlichen und Regionalen Amt für Berufsbildung und Arbeitsbeschaffung (genannt FOREM) ausgestellten Ausbildungsbescheinigungen sind mit vorgenannten Diplomen gleichgestellt, insofern die Funktion der zu besetzenden Stelle spezifiziert wird (z.B. qualifizierter Arbeiter/Maurer)

Die Arbeiter müssen folgende Zulassungsprüfung bestanden haben: mündliche Prüfung zwecks Feststellung der Berufsbefähigung – 6 von 10 Punkten müssen erreicht werden.

2. Durch Laufbahnentwicklung

- Inhaber Stufe D3: mindestens positive Bewertung + 4 DJ D3 + zusätzliche Ausbildung von 60 Stunden (wovon 20 Sicherheitsaspekte)

- Inhaber Stufen D1, D2 oder D3: mindestens positive Bewertung + 4 DJ D1, D2, D3 mit Meisterdiplom.

Artikel 4. In Kapitel XIV (Anwerbungs-, Laufbahnentwicklungs- und Beförderungsbedingungen)

werden die Bestimmungen zum Rang C1 (Arbeiter) wie folgt abgeändert:

C.1.

Das ist die Tabelle für den ersten Dienstgrad mit Befehlsbefugnis in Bezug auf Arbeiter. Dieser Dienstgrad wird „Brigadier“ genannt.

Diese Tabelle gilt:

1. Durch Anwerbung

Für Inhaber der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder eines Meisterdiploms (mittelständische Ausbildung). Bei der Besetzung der Stelle kann das Gemeindegremium eine Spezifizierung des vorgenannten Diploms vornehmen

Es ist eine Prüfung zu bestehen:

- gewöhnlicher Teil: Aufsatz: 30/60 Mathematik: a) traditionelle Arithmetik oder moderne Mathematik (nach Wahl des Bewerbers) 20/40 b) traditionelle Geometrie oder moderne Mathematik (nach Wahl des Bewerbers) 20/40

- technischer Teil: Zeichnen 10/20 Feldvermessung 10/20 Fachbereich (zu spezifizieren je nach Sektor) 20/40 praktischer Teil 30/60 Die Prüfungen gelten als bestanden, wenn in jedem der beiden Teile 60% der erforderlichen Punkte erreicht sind, d.h. jeweils 84/140.

- Prüfung über die Fähigkeit, eine Arbeiterkolonne zu führen,

2. Durch Beförderung

Für Inhaber der Tabellen D.1., D.2., D.3. oder D.4., sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

Mindestens positive Bewertung, 4 Dienstjahre in einer der Tabellen D.1., D.2., D.3. oder D.4. haben und eine Prüfung über die Fähigkeit, eine Arbeiterkolonne zu führen, bestanden haben

Artikel 5. In Kapitel XIV (Anwerbungs-, Laufbahnentwicklungs- und Beförderungsbedingungen) werden die Bestimmungen zum Rang C5 (Vorarbeiter) wie folgt abgeändert:

C.5.

Das ist die Grundtabelle für den Dienstgrad eines „Vorarbeiters“.

Diese Tabelle gilt:

Nur durch Beförderung:

1. für Inhaber der Tabelle D.2., D.3. oder D.4., sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

Mindestens positive Bewertung, 12 Dienstjahre in der Tabelle D.2., D.3. oder D.4., als definitive statutarische Bedienstete haben und eine Prüfung über die Berufsbefähigung bestanden haben zwecks Feststellung, ob der Bewerber die erforderlichen Kenntnisse über die Leitung eines Sektors oder mehreren Sektoren sowie über organisatorische Fähigkeiten des Niveaus der auszuübenden Funktion besitzt.

6 von 10 Punkten müssen erreicht sein.

2. Für Inhaber der Tabelle C.1. oder C.2., sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

Mindestens positive Bewertung, 4 Dienstjahre in der Tabelle C.1. oder C.2. als definitive statutarische Bedienstete haben und die in Punkt 1 festgelegte Zulassungsprüfung bestanden haben.

Artikel 6. Gegenwärtige Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Ausübung der besonderen Verwaltungsaufsicht zur Billigung übermittelt.

Besoldungsstatut des Personals der Gemeinde AMEL - Abänderung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 und 111 Absatz 1, 2°;

Aufgrund von Artikel 12 2° des Dekrets vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets;

Nach Durchsicht des Besoldungsstatuts des Personals der Gemeinde AMEL, verabschiedet durch Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.1996 und seiner Abänderung bzw. Ergänzungen;

In Anbetracht dessen, dass es in Anbetracht der besonderen Verantwortung angebracht erscheint, die Gehaltstabelle der Stufe C anzupassen;

In Erwägung dessen, dass die Gehaltstabellen in Anwendung von Artikel 5 des Besoldungsstatuts des Personals der Gemeinde AMEL auf dem Rundschreiben des Ministers des Innern und des Öffentlichen Dienstes vom 13.07.1994 über die Anwendung der allgemeinen Revision der Sätze der Gehaltstabellen für die Bediensteten der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes (AZ.VII-CD-321.1/RGB/94/CG) basieren;

In Erwägung dessen, dass es zur Neufestlegung der Gehaltstabellen notwendig ist, den Verweis auf das

vorgenannte Rundschreiben aus dem Besoldungsstatut des Personals der Gemeinde AMEL zu streichen;
In Erwägung dessen, dass es die finanzielle Lage der Gemeinde AMEL erlaubt, diese Mehrausgaben zu tätigen;

Nach Durchsicht des Protokolls der Verhandlung vom 09.09.2022 zwischen der Gemeinde und den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen mit gleichzeitiger Konzertierung mit dem ÖSHZ;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn LENTZ, Generaldirektor;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. In Kapitel II (Allgemeine Regeln im Hinblick auf die Festlegung der Gehälter) wird Artikel 5 wie folgt abgeändert:

Die Gehaltstabellen erstrecken sich über fünfundzwanzig Jahre. Sie sind an den Verbraucherpreisindex gebunden auf der Grundlage des Schwellenindex 138,01.

Sie werden wie folgt festgelegt:

STUFE	E1	E2	E3
Minimum:	13.169,59 €	13.770,49 €	13.920,71 €
Maximum:	15.802,25 €	16.236,81 €	18.084,52 €
Erhöhungen	6/1 x 182,38 €	3/1 x 636,04 €	3/1 x 383,07 €
	12/1 x 93,14 €	22/1 x 62,60 €	4/1 x 62,60 €
	7/1 x 60,10 €		6/1 x 250,38 €
			12/1 x 105,16 €

STUFE	D1	D2	D3
Minimum:	14.421,46 €	15.022,36 €	15.548,13 €
Maximum:	19.200,24 €	20.430,54 €	21.569,75 €
Erhöhungen:	12/1 x 256,64 €	9/1 x 250,38 €	9/1 x 275,42 €
	13/1 x 130,70 €	4/1 x 413,12 €	2/1 x 200,30 €
		12/1 x 125,19 €	1/1 x 751,13 €
			8/1 x 137,71 €
			3/1 x 262,89 €
			2/1 x 250,38 €

STUFE:	D4	D5	D6
Minimum:	15.172,57 €	15.673,32 €	16.174,07 €
Maximum:	23.131,96 €	23.605,15 €	24.852,06 €
Erhöhungen:	3/1 x 262,89 €	3/1 x 225,34 €	3/1 x 676,01 €
	6/1 x 425,63 €	7/1 x 425,63 €	8/1 x 350,53 €
	3/1 x 475,71 €	2/1 x 575,86 €	1/1 x 801,19 €
	13/1 x 245,37 €	13/1 x 240,36 €	8/1 x 242,86 €
			5/1 x 220,33 €

STUFE:	C1	C2	C3
Minimum:	16.411,92 €	17.476,01 €	17.175,56 €
Maximum:	24.565,42 €	26.413,18 €	25.748,45 €
Erhöhungen:	12/1 x 475,62 €	12/1 x 521,34 €	3/1 x 550,82 €
	13/1 x 188,16 €	13/1 x 206,24 €	8/1 x 1.300,45 €
			1/1 x 1.001,50 €
			13/1 x 270,41 €

STUFE:	C4	C5	C6
Minimum:	18.928,17 €	18.326,02 €	21.205,31 €
Maximum:	29.068,42 €	26.695,12 €	27.473,89 €
Erhöhungen:	3/1 x 801,19 €	12/1 x 488,20 €	12/1 x 365,67 €

	8/1 x 400,60 €	13/1 x 193,13 €	13/1 x 144,66 €
	1/1 x 951,42 €		
	13/1 x 275,42 €		

STUFE:	A1 spez.	A2 spez.
Architekt oder Ingenieur		
Minimum:	22.032,79 €	23.785,39 €
Maximum:	34.226,06 €	35.903,46 €
Erhöhungen:	11/1 x 500,75 €	3/1 x 300,45 €
	1/1 x 500,75 €	19/1 x 550,82 €
	10/1 x 500,75 €	3/1 x 250,38 €
	3/1 x 325,49 €	

Artikel 2. Gegenwärtige Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Ausübung der besonderen Verwaltungsaufsicht zur Billigung übermittelt.

UNTERRICHT

Beschäftigung von 2 Kindergartenhelferinnen im Rahmen eines Praktikumsvertrages DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund von Artikel 5 und Kapitel 4.1 des Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Bewilligung gewisser Vorteile an Personen, die eine Berufsausbildung und Umschulung erhalten;

Nach Durchsicht des Konzeptes des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffend Einrichtung und Umsetzung einer Integrationsmaßnahme für jugendliche Schulabgänger als Kindergartenhelferinnen und –helfer;

In Anbetracht dessen, dass in der Gemeinde AMEL bereits seit dem Schuljahr 2013/2014 jedes Jahr Kindergartenhelferinnen und –helfer beschäftigt werden;

In Anbetracht dessen, dass in den Kindergärten der Gemeinde AMEL auch für das Schuljahr 2022/2023 der Bedarf für den Einsatz von Kindergartenhelferinnen und –helfern ermittelt wurde;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL einen Bedarf von zwei Kindergartenhelfern(innen) angemeldet hat;

In Anbetracht dessen, dass das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft Schulungen für Kindergartenhelferinnen und –helfer anbietet sowie deren Vermittlung an die Gemeinden im Rahmen von Praktikumsverträgen;

In Anbetracht dessen, dass die Dauer der Praktika mindestens 3 und höchstens 6 Monate betragen muss;

In Anbetracht dessen, dass die Praktika während der Schulferien unterbrochen sind;

In Anbetracht dessen, dass eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde AMEL von 200,00 € pro Praktikumsmonat und pro Kindergartenhelfer(in) anfällt;

In Anbetracht dessen, dass die Entlohnung des(r) Kindergartenhelfers(in) entsprechend dessen (deren) Anwesenheit geschieht;

In Anbetracht dessen, dass sich die gesamte finanzielle Beteiligung der Gemeinde AMEL an diesem Projekt für das Schuljahr 2022/2023 auf höchstens 2.400,00 € beläuft;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Beteiligung der Gemeinde AMEL an dem Projekt des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum Einsatz von Kindergartenhelferinnen und –helfern wird zugestimmt.

Artikel 2. Der Einsatz von 2 Kindergartenhelferinnen in der Gemeinde AMEL vom 09.01.2023 bis zum

30.06.2023 im Rahmen eines Praktikumsvertrages wird genehmigt.

Artikel 3. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde AMEL an vorerwähntem Projekt in Höhe von höchstens 2.400,00 € für das Schuljahr 2022/2023 wird genehmigt.

Artikel 4. Vorliegender Beschluss wird dem Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Unterrichtspersonal - zugestellt.

INTERKOMMUNALE UND VEREINIGUNGEN

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens“ vom 29.11.2022
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 14.10.2022 seitens der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens" zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 29.11.2022 um 20 Uhr im Rathaus von ST.VITH in 4780 ST.VITH, Rathausplatz 1 stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04.02.1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens";

Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeinderates;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens" vom Dienstag, dem 29.11.2022 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden mit 12 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

2. Bilanz und Ergebnisrechnung 2021-2022 zum 31.08.2022 mit 12 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates mit 12 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2022-2023 mit 12 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 12 Nein-Stimmen

5. Festlegung der Sitzungsgelder mit 12 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen vom 29.11.2022 wiederzugeben.

Artikel 3. Das Gemeinderat zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Sitz der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens" mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 06.12.2022

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht der am 08.11.2022 von der Interkommunale kooperative Vereinigung FINOST

zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung vom Dienstag, dem 06.12.2022 um 19 Uhr im "Atelier" in 4700 EUPEN, Hütte 64;
Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04.02.1999, insbesondere Artikel 15;
Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen FINOST;
Aufgrund der Statuten der Interkommunalen FINOST;
Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend den auf der Tagesordnung eingetragenen Punkt;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu dem auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale kooperative Vereinigung FINOST vom Dienstag, dem 06.12.2022 eingetragenen Punkt zu geben, so wie dieser in der Einberufung eingetragen ist:

Einziger Punkt. Genehmigung des strategischen Plans 2023-2025 mit 12 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunale kooperative Vereinigung FINOST vom 06.12.2022 wiederzugeben.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen kooperativen Vereinigung FINOST mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 15.12.2022
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Aufgrund der Artikel L1523-11 bis L1523-14 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen ORES Assets;
Nach Durchsicht der am 08.11.2022 durch die Interkommunale ORES Assets zugestellte Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung vom Donnerstag, dem 15.12.2022 um 18 Uhr in den Räumen Avenue Jean Monnet 2 in 1348 LOUVAIN-LA-NEUVE;
In Anbetracht der Statuten der Interkommunale ORES Assets;
In Erwägung, dass die Delegierten der angeschlossenen Gemeinden bei der Generalversammlung durch Ratsbeschluss einer jeden Gemeinde unter den Mitgliedern des Gemeinderates und Gemeindegremiums bezeichnet werden, im Verhältnis zur Zusammensetzung dieses Gemeinderates, wobei mindestens drei von ihnen die Mehrheit vertreten;
In Erwägung, dass, damit der Ratsbeschluss in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren berücksichtigt werden kann, eine einfache Übermittlung des Ratsbeschlusses nicht genügt um dessen Abstimmungsverhältnis zu überbringen ; dass mindestens einer der fünf Delegierten bei der Generalversammlung anwesend sein muss;
In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung ;
In Erwägung, dass die Unterlagen zur Tagesordnung in digitaler Fassung über die Internetseite <https://www.oresassets.be/de/generalversammlungen> verfügbar sind ;
In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte;
Dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeinderates;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 15.12.2022 mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:

1. Strategischer Plan 2023-2025 mit 12 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
2. Statutarische Ernennungen mit 12 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
3. Anpassung von Anlage 1 der Statuten - Liste der Gesellschafter mit 12 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 15.12.2022 wiederzugeben.

Artikel 3. Das Gemeinderat zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen ORES Assets mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Artikel 4. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen ORES Assets zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ECETIA SC am 20.12.2022

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht der am 08.11.2022 von der Interkommunalen "ECETIA Intercommunale SC" zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "ECETIA Intercommunale SC", welche am Dienstag, dem 20.12.2022 um 18 Uhr in

4031 ANGLEUR, Allée du bol d'Air 19 im Country Hall stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04.02.1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen "ECETIA Intercommunale SC";

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen "ECETIA Intercommunale SC";

Auf Vorschlag des Gemeinderates;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "ECETIA Intercommunale SC" vom Dienstag, dem 20.12.2022 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

1. Strategischer Plan 2023, 2024, 2025 - Vorstellung und Genehmigung mit 12 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
2. Verwaltungsratsmitglieder - Rücktritt und Ernennung mit 12 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
3. Kontrolle der Verpflichtung gemäß Artikel 1532-1bis Absatz 2 des KLDD mit 12 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
4. Verlesung und Genehmigung des Protokolls in der Sitzung mit 12 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;

Artikel 2. Die Delegierten, die durch Beschluss des Gemeinderats zur Vertretung der Gemeinde bestimmt wurden, zu beauftragen, der ordentlichen Generalversammlung der "ECETIA Intercommunale SC" am 20.12.2022 über die vorliegende Entschließung in der vorliegenden Form zu berichten.

Artikel 3. Das Gemeinderat zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen

AIDE zu hinterlegen.

VERSCHIEDENES

LEADER-Kandidatur der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH für die Förderperiode 2023-2027
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Anbetracht des Prinzipbeschlusses des Gemeindekollegiums vom 03.12.2021 zur Unterstützung eines LEADER-Antrags der LAG "100 Dörfer - 1 Zukunft" für die Förderperiode 2023-2027;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH den LEADER-Kriterien entsprechen, wie sie im wallonischen Strategieplan für die gemeinsame Agrarpolitik (PSwPAC) 2023-2027 festgehalten sind;

In Anbetracht der Vorgabe im wallonischen Strategieplan für die gemeinsame Agrarpolitik (PSwPAC) 2023-2027, dass jedes potentielle LEADER-Gebiet einen Vorantrag bei der Wallonischen Region hinterlegen muss, um eine finanzielle Unterstützung zur Erstellung der eigentlichen LEADER-Kandidatur erhalten zu können;

In Anbetracht der Regelung, dass sich die besagte finanzielle Unterstützung zur Erstellung der LEADER-Kandidatur von Seiten der Wallonischen Region auf 60% der belegten und förderfähigen Ausgaben beläuft;

In Anbetracht der Regelung, dass sich die besagte finanzielle Unterstützung zur Erstellung der LEADER-Kandidatur von Seiten der Gemeinden auf 40 % der belegten und förderfähigen Ausgaben beläuft;

In Anbetracht der Bedingung, dass besagtem Antrag ebenfalls Beschlussfassungen der betroffenen Gemeinderäte hinsichtlich der Unterstützung der LEADER-Kandidatur beizufügen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens VoG (WFG Ostbelgien) mit der Erstellung der LEADER-Kandidatur für die Förderperiode 2023-2027 für das Gebiet der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH zu beauftragen.

Artikel 2. Die WFG Ostbelgien als Empfänger / Nutznießer der finanziellen Unterstützung zur Erstellung der LEADER-Kandidatur zu bestimmen (finanzielle Unterstützung der Wallonischen Region sowie lokale Eigenbeteiligung der Gemeinden).

Artikel 3. Sich mit 12.000,00 €, ohne MwSt., an der Erstellung der LEADER-Kandidatur prozentual entsprechend der Einwohnerzahl zu beteiligen (lokale Eigenbeteiligung);

	Einwohner 2022	%	€/Gemeinde
LAG	30.563	100	12.000
AMEL	5.569	18,22	2.186,57
BÜLLINGEN	5.475	17,9	2.150
BURG-REULAND	3.941	12,9	1.547
BÜTGENBACH	5.611	18,4	2.203
ST.VITH	9.966	32,6	3.913

Artikel 4. Die durch die WFG Ostbelgien für die Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH erarbeitete Kandidatur für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 aktiv zu unterstützen.

Artikel 5. Bei Genehmigung des Antrags die Umsetzung der LEADER-Förderperiode 2023-2027 zu unterstützen und sich jährlich an den 10% der lokalen Eigenbeteiligung für die Koordination und die Kommunikation der LAG 100 Dörfer – 1 Zukunft (maximal 15.000,00 €) zu beteiligen. Der Verteilerschlüssel pro Gemeinde sollte noch definiert werden.

Artikel 6. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL übermittelt.

Die nachstehenden drei Punkte wurden gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 einstimmig zu der Tagesordnung hinzugezogen

Stellungnahme zur Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE am 15.12.2022

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht der am 16.11.2022 von der Interkommunalen AIDE per Mail zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE, welche am Donnerstag, dem 15.12.2022 um 18 Uhr in der Klärstation von LÜTTICH-OUPEYE in 4681 HERMALLE-SOUS-ARGENTEAU, rue Voie de Liège 40 stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen AIDE;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen AIDE;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom Donnerstag, dem 15.12.2022 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 16.06.2022 mit 12 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

2. Genehmigung des Strategieplans 2023-2025 mit 12 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

3. Festlegung des Mindestinhalts der Geschäftsordnungen eines jeden Verwaltungsorgans und Genehmigung der deontologischen und ethischen Regeln, die der Geschäftsordnung eines jeden Organs beizufügen sind mit 12 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

Artikel 2. Die Delegierten, die durch Beschluss des Gemeinderats zur Vertretung der Gemeinde bestimmt wurden, zu beauftragen, der Strategischen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE am 15.12.2021 über die vorliegende Entschließung in der vorliegenden Form zu berichten.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIDE zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der zweiten Generalversammlung der Interkommunalen "VIVIAS - Interkommunale Eifel" vom 19.12.2022

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 18.11.2022 von der Interkommunalen "VIVIAS – Interkommunale Eifel" per Mail zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der zweiten Generalversammlung 2022, welche am Montag, dem 19.12.2022 um 19 Uhr in der Cafeteria des WPZS Hof BÜTGEBACH stattfinden wird;

Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen VIVIAS – Interkommunale Eifel;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen VIVIAS – Interkommunale Eifel;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der zweiten Generalversammlung 2022 der Interkommunalen "VIVIAS – Interkommunale Eifel" eingetragenen Punkte zu geben:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 20.06.2022 mit 12 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
2. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2023 mit 12 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
3. Feststellung der Mandate von Herrn Gregor FRECHES und Roland GILSON im Verwaltungsrat für die Gemeinde ST.VITH als Ersatz von Herrn Leon KREINS und Frau Jana MÜSCH mit 12 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der zweiten Generalversammlung 2022 der Interkommunalen "VIVIAS – Interkommunale Eifel" vom 19.12.2022 wiederzugeben.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Geschäftssitz der Interkommunalen "VIVIAS – Interkommunale Eifel" mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen "IDELUX Environnement" vom 21.12.2022

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 18.11.2022 durch die Interkommunale "IDELUX Environnement" per Mail zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der strategischen Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 21.12.2022 um 09:30 Uhr im Libramont Exhibition & Congress in 6800 LIBRAMONT, rue de Aubépines 50 stattfinden wird und nach Durchsicht der der Einberufung beigelegten Dokumente; Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen "IDELUX Environnement";

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen "IDELUX Environnement";

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen "IDELUX Environnement" vom Mittwoch, dem 21.12.2022 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 22.06.2022 mit 12 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
2. Genehmigung des strategischen Plans und des Managementvertrags 2023-2025 einschließlich der Finanzplanung mit 12 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
3. Sonstiges mit 12 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

Artikel 2. Die Delegierten, die durch Beschluss des Gemeinderats zur Vertretung der Gemeinde bestimmt wurden, zu beauftragen, der Strategischen Generalversammlung von "IDELUX Environnement" am 21.12.2022 über die vorliegende Entschließung in der vorliegenden Form zu berichten.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen IDELUX Environnement zu hinterlegen.

FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündlichen Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:

- Frage des Mitglieds VEITHEN an den Vorsitzenden in Bezug auf den Stand der Dinge des Projekts "Neubau einer Feuerwehrrhalle
- Frage des Mitglieds VEITHEN an den Vorsitzenden in Bezug auf Öffentliche Veranstaltungen
- Frage des Mitglieds MÜLLER an den Vorsitzenden in Bezug auf die Vorgehensweise bei verwahrlosten Gräbern auf den Friedhöfen
- Frage des Mitglieds MÜLLER an den Vorsitzenden in Bezug auf das Projekt "Glasfasernetz"